



# **Lukas Vischer:**

## **Rechte künftiger Generationen – Rechte der Natur**

### **Vorschlag zu einer Erweiterung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**

#### **1. Ort und Zeitpunkt des Erscheinens**

Vorwort, 7-9; Rolle und Beitrag der Kirchen, 61-66, in: Lukas Vischer (Hg.): Rechte künftiger Generationen – Rechte der Natur. Vorschlag zu einer Erweiterung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Texte der Evangelischen Arbeitsstelle Oekumene Schweiz Nr. 9, Bern 1990.

#### **2. Historischer Zusammenhang**

In einer Erklärung zu den Menschenrechten 1977 auf der Generalversammlung in St. Andrews hatte der Reformierte Weltbund bereits die Rechte künftiger Generationen und die Rechte der Natur angesprochen. Die Generalversammlung 1989 in Seoul erteilte dem RWB das Mandat, zu prüfen, ob die Menschenrechtserklärung zu ergänzen sei.

Das vorliegende Heft versteht sich als inhaltlicher Beitrag einiger Juristen und Theologen zur Erfüllung dieses Mandats.

#### **3. Inhalt**

##### **Vorwort S. 7-9:**

In zwei Richtungen sind die Menschenrechte heute weiterzudenken:

- Welche Rechte kommen künftigen Generationen zu?
- Welche Rechte sind für die Natur geltend zu machen?

##### **Rolle und Beitrag der Kirchen S. 61-66:**

Die Kirchen sollen

1. auf eine gemeinsame Erklärung der Rechte künftiger Generationen und der Natur hinarbeiten
2. ausgehend von Gottes Bund die notwendige Denk- und Kommunikationsarbeit leisten, um die anthropozentrischen Vorstellungen von Recht in Kirche und Öffentlichkeit auszuweiten
3. sich für die Konkretisierung der Erklärung in internationalen Konventionen, Verfassungen und Gesetzen engagieren
4. über die Grenzen von Ländern und Nationen hinweg die Solidarität der privilegierten Verursacher der Krise mit den Hauptbetroffenen festschreiben
5. mit Bewegungen an der Basis zusammenarbeiten, vor allem auf internationaler Ebene.

# **RECHTE KÜNFTIGER GENERATIONEN**

## **RECHTE DER NATUR**

**Vorschlag zu einer Erweiterung der  
Allgemeinen Erklärung der  
Menschenrechte**

**herausgegeben von Lukas Vischer**

# **Rechte künftiger Generationen**

## **Rechte der Natur**

**Vorschlag zu einer Erweiterung der Allgemeinen**

**Erklärung der Menschenrechte**

**erarbeitet von**

**Elisabeth Glesser  
Andreas Karrer  
Jörg Leimbacher  
Christian Link  
Jürgen Moltmann  
Peter Saladin  
Otto Schäfer  
Lukas Vischer**

Bisher sind in dieser Reihe erschienen:

- Nr. 1    Kommunitäten und evangelische Kirchen, 1982
- Nr. 2    Die orthodoxen Kirchen in der Schweiz, 1983, <sup>2</sup>1984  
–    Les Eglises orthodoxes en Suisse, 1985
- Nr. 3    L. Vischer: Die ordinierten Dienste in der Kirche, 1984
- Nr. 4    Was bekennen die evangelischen Kirchen in der Schweiz?  
1987
- Nr. 5    Das Millenium der russisch – orthodoxen Kirche, 1987
- Nr. 6    Lesslie Newbigin: Christliches Zeugnis in einer plura –  
listischen Gesellschaft, 1988
- Nr. 7    L. Vischer: ... sie wissen nicht, was sie tun, 1989
- Nr. 8    Die syrisch – orthodoxe Kirche, 1989

Evangelische Arbeitsstelle Oekumene Schweiz  
Sulgenauweg 26, CH – 3000 Bern 23

Leitung: Prof. Dr. Lukas Vischer  
1990

## I N H A L T

Vorwort	7
Vorschlag einer Resolution	11
I.    Menschenrechte, Rechte der Menschheit und Rechte der Natur (Jürgen Moltmann/Elisabeth Giesser)	15
II.   Rechte künftiger Generationen (Peter Saladin)	26
III.  Rechte der Natur (Jörg Leimbacher)	34
IV.  Rechte der Schöpfung – Theologische Perspektiven (Christian Link)	48
V.    Rolle und Beitrag der Kirchen (Lukas Vischer)	61
Anhang:	
Weltcharta für die Natur, beschlossen und feierlich verkündet durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Oktober 1982	67

## Vorwort

7

Auf der Generalversammlung des Reformierten Weltbundes in Seoul (August 1989) kam es zu einem lebhaften Austausch über das christliche Zeugnis angesichts der heutigen oekologischen Krise. In diesem Zusammenhang wurde auch die Meinung vertreten, dass nicht allein Menschen, sondern der gesamten von Gott geschaffenen Natur bestimmte Rechte zukommen. Der Gedanke war für viele so neu, dass die Diskussion darüber in der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, nicht zu einem befriedigenden Abschluss geführt werden konnte. Die Generalversammlung beschränkte sich auf die Empfehlung, dass die Frage geprüft werden müsse, "ob der Reformierte Weltbund seine Menschenrechtserklärung von 1977 mit einer entsprechenden Erklärung ergänzen könne, die den Wert, die Eigenständigkeit und die Rechte der gesamten Schöpfung Gottes anerkennt."<sup>1</sup>

Die Debatte ist unter Juristen und Theologen schon seit einiger Zeit im Gang. Die Einsicht gewinnt immer weiteren Boden, dass die allgemeine Menschenrechtserklärung einer Erweiterung bedürfe. Wenn das Ueberleben der Menschheit gesichert werden soll, darf der Blick nicht ausschliesslich am Menschen und seinen Rechten hängen bleiben. Die Menschenrechte sind nur sinnvoll, wenn sie in den weiteren Zusammenhang der Rechte der Menschheit, ja der ganzen Schöpfung gestellt werden. Vor allem in zwei Richtungen muss weitergedacht werden.

a) Welche Rechte kommen künftigen Generationen zu?

b) Welche Rechte sind für die Natur geltend zu machen?

Der Reformierte Weltbund hat bereits vor zehn Jahren eine Erklärung über die Menschenrechte formuliert. Er machte darin deutlich, dass die Menschenrechte letztlich in Gottes Zuwendung zum Menschen begründet sind. "Damit ist gesagt, dass die Menschenrechte letzten

<sup>1</sup> Reformierter Weltbund, Dokumente und Berichte der Generalversammlung von Seoul, 15.-26. August 1989, Genf 1990, S. 117.

Endes nicht im Wesen des Menschen gründen und auch nicht von individuellen oder kollektiven Errungenschaften des Menschen in der Geschichte bedingt sind. In ihnen spiegeln sich der Bund der Treue Gottes mit seinem Volk und die Herrlichkeit seiner Liebe zur Kirche und zur Welt wider. Keine weltliche Macht ist berechtigt, das Recht und die Würde des Menschseins zu verweigern oder aufzuheben. Im Lichte dieses Bundes, der durch das Kreuz und die Auferstehung Jesu Christi sowie durch die Kraft des Heiligen Geistes, ausgeschüttet über alles Fleisch, besiegelt wurde, bringen Christen ihre Solidarität mit all jenen zum Ausdruck, die Menschenantlitz tragen, und erklären sich insbesondere bereit, sich für die einzusetzen, die ihrer fundamentalen Rechte und Freiheiten beraubt sind."

Die Erklärung zeichnet sich dadurch aus, dass die beiden Fragen – nach den Rechten künftiger Generationen und nach den Rechten der Natur – angesprochen werden. Ausdrücklich heisst es: Wir anerkennen "die gleiche Würde und Interdependenz der jetzigen Generation und zukünftiger Generationen im verantwortlichen Umgang mit der Natur." Und etwas später: "Es scheint, dass ausser den bestehenden Covenants on Human Rights aus dem Jahre 1966 noch eine weitere Erklärung vereinbart werden müsste, die sich mit den Rechten der Umwelt befasst. In einer derartigen Erklärung ginge es um die verantwortliche Nutzung von Boden und Natur sowie der natürlichen Ressourcen der Welt, um die angemessene Begrenzung von Industriebetrieben usw."<sup>2</sup>

Es blieb damals allerdings bei diesen allgemeinen Hinweisen. Seither ist manches geschehen. Das Bewusstsein für die ökologische Krise ist angesichts der immer offensichtlicheren Schäden gewachsen. Die Zeit ist darum mehr als nur gekommen, die verhaltenen Anregungen der damaligen Erklärung wieder aufzunehmen und mit Inhalt zu füllen. Was heisst es konkret, von Rechten künftiger Generationen zu sprechen? Was ist mit Rechten der Natur gemeint?

<sup>2</sup> Text der Resolution in: J.M. Lochman/J. Moltmann (Hg.), Gottes Recht und die Menschenrechte. Studien und Empfehlungen des Reformierten Weltbundes, Neukirchen 1976 (1977<sup>2</sup>), 61–67, Zitate hier 62f und 66f. Ähnliche Gedanken wurden auch auf der Weltkonvokation des Oekumenischen Rates der Kirchen für Gerechtigkeit, Friede und die Bewahrung der Schöpfung in Seoul (5.–12. März 1990) ausgesprochen. In einer der feierlichen Selbstverpflichtungen wird ausdrücklich auf die Aufgabe hingewiesen, "die Rechte künftiger Generationen zu respektieren und für die Integrität der ganzen Schöpfung einzutreten und zu arbeiten".

Das vorliegende Heft der Versuch einiger Juristen und Theologen, die Diskussion über diese beiden Fragen ein Stück weiterzuführen. Sie haben die Arbeit in der Hoffnung unternommen, damit dem Reformierten Weltbund für die Erfüllung des von der Generalversammlung erhaltenen Mandates einen Dienst zu leisten.

Mai 1990

Lukas Vischer

## Vorschlag einer Resolution

Die Autoren dieses Heftes bitten den Reformierten Weltbund, sich die folgende Resolution zu eigen zu machen und sich für ihre Uebernahme durch andere Kirchen einzusetzen.

Wir glauben, dass Gott, der Schöpfer, selbst für die Würde des Menschen eintritt. Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen. Keine menschliche Autorität kann dem Menschen die damit verliehene Würde nehmen oder bestreiten.

Wir glauben, dass Gott die Menschheit gesegnet hat und seine Treue von Geschlecht zu Geschlecht dauern lässt.

Wir glauben, dass Gott seine Schöpfung liebt und ihr Leben zur Entfaltung bringen will. Kein Geschöpf ist gleichgültig in seinen Augen. Jedes hat seine Würde und damit auch Anrecht auf Existenz.

Die Heilige Schrift bezeugt Gottes Bund mit seiner Schöpfung. "Ich aber, siehe, richte einen Bund auf mit *euch* und *euren Nachkommen* und mit *allen lebenden Wesen*" (1. Moses 9-10).

Angesichts der Tatsache, dass dieses Versprechen heute durch menschliche Masslosigkeit unterhöhlt wird,

- bekräftigen wir unser Bekenntnis zur unantastbaren Würde aller Menschen und fordern die Anerkennung und Gewährleistung der Menschenrechte auf der ganzen Erde,
- geben wir der Ueberzeugung Ausdruck, dass die heute Lebenden Verantwortung mittragen dafür, dass auch künftige Generationen in Würde leben können,
- treten wir dafür ein, dass nicht allein dem Menschen, sondern auch der von Gott geschaffenen Natur Rechte

zuerkannt werden, und verwerfen die Ansicht, dass belebte und unbelebte Natur blosser Objekte sind, dem Menschen zu seiner beliebigen Verfügung übergeben.

Wir rufen die Kirchen auf, Gottes Bund mit seiner Schöpfung auch auf rechtlicher Ebene Raum zu schaffen, indem sie sich auf allen Ebenen für die Anerkennung folgender "Rechte künftiger Generationen" und folgender "Rechte der Natur" einsetzen.

### A. Rechte künftiger Generationen

1. Künftige Generationen haben ein Recht auf Leben.
2. Künftige Generationen haben ein Recht auf nicht-manipuliertes, d.h. nicht durch Menschen künstlich verändertes menschliches Erbgut.
3. Künftige Generationen haben ein Recht auf eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt, damit auf Leben in einer reichen Natur und auf Wahrung vielfältiger genetischer Ressourcen.
4. Künftige Generationen haben ein Recht auf gesunde Luft, auf eine intakte Ozonschicht und auf hinreichenden Wärmeaustausch zwischen Erde und Weltraum.
5. Künftige Generationen haben ein Recht auf gesunde und hinreichende Gewässer, besonders auf gesundes und hinreichendes Trinkwasser.
6. Künftige Generationen haben ein Recht auf einen gesunden und fruchtbaren Boden und auf einen gesunden Wald.
7. Künftige Generationen haben ein Recht auf erhebliche Vorräte an nicht (oder nur sehr langsam) erneuerbaren Rohstoffen und Energieträgern.
8. Künftige Generationen haben das Recht, keine Erzeugnisse und Abfälle früherer Generationen vorfinden zu müssen,

welche ihre Gesundheit bedrohen oder einen übermässigen Bewachungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordern.

9. Künftige Generationen haben ein Recht auf "kulturelle Erbschaft", d.h. auf Begegnung mit der von früheren Generationen geschaffenen Kultur.
10. Künftige Generationen haben allgemein ein Recht auf physische Lebensbedingungen, die ihnen eine menschenwürdige Existenz erlauben. Insbesondere haben sie ein Recht, keine von ihren Vorfahren bewusst herbeigeführten physischen Gegebenheiten hinnehmen zu müssen, die ihre individuelle und gesellschaftliche Selbstbestimmung in kultureller, wirtschaftlicher, politischer oder sozialer Hinsicht übermässig einschränken.

### B. Rechte der Natur

1. Die Natur – belebt der unbelebt – hat ein Recht auf Existenz, d.h. auf Erhaltung und Entfaltung.
2. Die Natur hat ein Recht auf Schutz ihrer Ökosysteme, Arten und Populationen in ihrer Vernetztheit.
3. Die belebte Natur hat ein Recht auf Erhaltung und Entfaltung ihres genetischen Erbes.
4. Lebewesen haben ein Recht auf artgerechtes Leben, einschliesslich Fortpflanzung, in den ihnen angemessenen Ökosystemen.
5. Eingriffe in die Natur bedürfen einer Rechtfertigung. Sie sind nur zulässig,
  - wenn die Eingriffsvoraussetzungen in einem demokratisch legitimierten Verfahren und unter Beachtung der Rechte der Natur festgelegt worden sind,



- wenn das Eingriffsinteresse schwerer wiegt als das Interesse an ungeschmälerter Wahrung der Rechte der Natur und
- wenn der Eingriff nicht übermässig ist.

Nach einer Schädigung ist die Natur wenn immer möglich wiederherzustellen.

6. Seltene, vor allem artenreiche Oekosysteme sind unter absoluten Schutz zu stellen. Die Ausrottung von Arten ist untersagt.

Wir appellieren an die Vereinten Nationen, ihre allgemeine Erklärung der Menschenrechte auszuweiten und die genannten Rechte ausdrücklich zu formulieren. Gleichzeitig appellieren wir an die einzelnen Staaten, sie in ihre Verfassung und in ihre Gesetzgebung aufzunehmen.

## I. Menschenrechte, Rechte der Menschheit und Rechte der Natur

Jürgen Moltmann/Elisabeth Giesser

### 1. Bestand der Menschenrechte

#### a) Völkerrechtliche Entwicklung

Die wichtigsten der heute noch massgebenden Erklärungen und Uebereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte sind die 1948 von der UNO-Generalversammlung verabschiedete "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" (AEMR) und die von ihr 1966 abgeschlossenen Menschenrechtspakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Daneben wurden verschiedene spezifische Uebereinkommen zum Schutz besonderer Menschenrechte vereinbart.

Die an sich völkerrechtlich nicht verbindliche AEMR verkündet den Schutz und die Garantie der Menschenrechte feierlich als das "von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal". In der Folge beeinflusste sie die Praxis der UNO-Organen, internationale und nationale Gerichtsentscheide und fand Eingang in Staatsverfassungen und innerstaatliche Gesetzgebungen. Aufgrund dieser umfassenden Staatenpraxis haben sich ihre elementaren Menschenrechtsforderungen zu verbindlichem Völkergewohnheitsrecht verdichtet.

Weiter gab die AEMR den entscheidenden Anstoss zur Ausarbeitung verschiedener regionaler Erklärungen und Uebereinkommen (wie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 und der Europäischen Sozialcharta von 1961, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969 sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker von 1981). Sie inspirierte die völkerrechtlich wiederum nicht verbindlichen, jedoch mit politischem Gewicht ausgestatteten Dokumente der Konferenz über

Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) seit Helsinki 1975 und war tragende Kraft verschiedener Bürgerrechtsbewegungen. Zum Schutz der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte wurden 1949 das internationale Genfer Rotkreuzabkommen und 1977 zwei Zusatzprotokolle abgeschlossen.

Noch bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges war international anerkannt, dass die Frage, wie ein Staat seine eigenen Bürger behandelt, ausschliesslich seiner souveränen Entscheidung unterliegt. Seit der Internationalisierung des Schutzes der Menschenrechte nach 1945 ist dies nicht mehr so. Die Staaten sind heute völkerrechtlich verpflichtet, die an sie gerichteten Forderungen zum Schutz der Menschenrechte zu erfüllen. Auch wenn immer noch viele Staaten eine "Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten" beklagen, ist die Art, wie der Staat seine eigenen Bürger behandelt, rechtlich auch Sache aller anderen Staaten und ihrer Bürger, denn jeder Mensch ist heute auch Subjekt internationalen Rechts, sofern dieses die Menschenrechte schützt. Einteilung und Gruppierung der Menschenrechte ergeben sich aus ihrer Geschichte. Etwas schematisch spricht man heute von drei Generationen (oder Dimensionen) von Menschenrechten. Die erste umfasst die klassischen individuellen und politischen Freiheitsrechte. Als zweite Dimension kamen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hinzu. Diese Menschenrechte wurden in der AEMR und in späteren internationalen und regionalen Menschenrechtserklärungen und -konventionen verankert. Bis heute standen für die westlichen Staaten die Menschenrechte der ersten Dimension und für die Oststaaten jene der zweiten im Vordergrund. So haben die nordatlantischen Staaten nach den Verbrechen der faschistischen Diktaturen und nach dem Zweiten Weltkrieg die individuellen Freiheitsrechte gegenüber dem Staat formuliert. Die sozialistischen Staaten haben im Kampf gegen Kapitalismus und Klassenherrschaft die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte herausgestellt. Aus dem verelendeten Volk der "Dritten Welt" kommt die Forderung nach dem Existenzrecht, dem Recht auf Leben und Ueberleben. Dies leitete die Diskussion um die - heute juristisch noch nicht geklärten - Menschenrechte der dritten Generation oder Dimension ein, die sowohl Individuen als auch Gruppen, Völkern

zukommen sollen (wie die Rechte auf Entwicklung, auf eine lebenswerte Umwelt, auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit, auf Kommunikation, Selbstbestimmung, Frieden und Solidarität).

#### b) Kirchliche Verlautbarungen

In den ökumenischen Diskussionen nach Kriegsende zeigen sich interessante Verschiebungen der Schwerpunkte: Von 1948 (Weltkirchenkonferenz in Amsterdam) bis etwa 1960 stand die Frage der Religionsfreiheit im Zentrum, bis man erkannte, dass Religionsfreiheit nur im Zusammenhang mit den anderen individuellen Menschenrechten verwirklicht werden kann. Dass beide zu fordern noch heute wichtig ist, zeigen die KSZE-Konferenzen und z. B. die Zustände in der Türkei. Schrittweise wird Religionsfreiheit zusammen mit den individuellen Menschenrechten auch in den Ländern mit Staatsideologien und mit Staatsreligionen anerkannt.

Seit 1960 etwa sind Fragen nach sozialen und ökonomischen Menschenrechten in den Vordergrund getreten. Rassismus, Kolonialismus, Diktatur und Klassenherrschaft werden als gravierende Verletzungen der Menschenrechte angeklagt. In einer Welt krasser politischer Ungerechtigkeit und ökonomischer Ungleichheit können die Freiheitsrechte der Person nicht geschützt werden. Erst die ökonomischen und die sozialen Rechte versetzen die Personen in die Lage, ihre Freiheiten selbst zu verwirklichen. Die ökumenische Konsultation in St. Pölten/Oesterreich 1974 war ein Markstein in der Geschichte der Menschenrechtsdiskussionen der christlichen Kirchen, weil hier zum ersten Mal die Vertreter aus dem Volk der "Dritten Welt" sprachen und gehört wurden. Heute steht in den Industriestaaten die ökologische Diskussion im Zentrum des Interesses. Sie stellt die Menschenrechte unabweisbar in die Lebensbedingungen der Erde und in den Rahmen des lebenerhaltenden Kosmos.

Ende der siebziger Jahre kam es dann zu den Menschenrechtserklärungen der grossen Kirchen: 1976 entstand "Die

Theologische Basis der Menschenrechte" im Reformierten Weltbünd, 1977 die Erklärung des Lutherischen Weltbundes "Theologische Perspektiven der Menschenrechte" und seit 1976 existiert ein Arbeitspapier der päpstlichen Kommission Justitia et Pax über "Die Kirche und die Menschenrechte".

Leider ist es bisher noch nicht zu einer gemeinsamen "christlichen Erklärung zu den Menschenrechten" gekommen.

## 2. Menschenrechte und die Rechte der Menschheit

Die Menschenrechte wurden bisher nur im Blick auf Personen und Gesellschaften, aber noch nicht direkt im Blick auf die Menschheit selbst formuliert, obwohl der Begriff "Mensch" den Begriff "Menschheit" logisch einschließt. Hat auch die Menschheit im ganzen Rechte und Pflichten? Darüber wurde wenig nachgedacht, weil man das Leben und den Bestand der Menschheit als selbstverständlich, gottgewollt und naturgegeben voraussetzte.<sup>1</sup> Nachfolgend seien einige Bereiche hervorgehoben, an denen die Problematik deutlich wird.

<sup>1</sup> Die Vereinten Nationen und ihre Völkerrechtskommission (International Law Commission/ILC) wissen sich zwar in Ansätzen diesem Anliegen in neueren Resolutionen, Erklärungen und Kodifikationsarbeiten verpflichtet. Vgl. insbesondere den Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (Yearbook ILC 1987, Vol. II, part one, S. 1 ff.) und Artikel 19 des Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeitskonvention. Er bezeichnet die schwerwiegende Verletzung "einer internationalen Verpflichtung von wesentlicher Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung der menschlichen Umwelt sowie der Verpflichtung, die die massive Verschmutzung von Atmosphäre und Meeren untersagt", als ein internationales Verbrechen. Im Kommentar zu diesem Artikel wird wie folgt begründet, warum in diesem Zusammenhang von Verbrechen die Rede ist: Dem Menschen ist es heute möglich, Schaden zu verursachen, der nicht nur die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Menschen bedrohlich gefährden, sondern auch seine Gesundheit und selbst das Überleben gegenwärtiger und künftiger Generationen aufs Spiel setzen würde. (Vgl. YILC 1976, Vol. II, part one, S. 95f und 108).

### a) Rechte der Menschheit angesichts bestehender Partikularinteressen

Seit Hiroshima 1945 wird es durch die Aufrüstung des nuklearen Abschreckungssystems der Supermächte und durch die Produktion von chemischen und biologischen Massenvernichtungsmitteln immer klarer: Das Menschengeschlecht ist sterblich und seine Zeit ist befristete Zeit. Die Menschheit ist in ihrem Bestand durch die jederzeit möglichen Menschheitsverbrechen, die in der Auslösung von Kriegen mit ABC-Waffen bestehen, tödlich bedroht. Die Menschheit aber soll und will überleben. Diese fundamentale Bejahung des menschlichen Lebens ist in jeder Menschenrechtsklärung impliziert. Es wird Zeit, das Existenz- und Überlebensrecht der Menschheit auch zu formulieren und öffentlich anzuerkennen, denn es kann von Menschen verneint werden. Es gibt sogar konkrete Situationen, in denen die Rechte der Menschheit unbedingten Vorrang vor den partikularen Rechten bestimmter Klassen, Rassen und Religionen haben und alle noch so berechtigten Partikularinteressen dem Existenzrecht der Menschheit untergeordnet werden müssen. So wenig das übergeordnete Interesse der Menschheit zur Rechtfertigung von Ungerechtigkeit missbraucht werden darf, kann doch letztlich der Kampf für die Befreiung der Unterdrückten nur innerhalb der Rahmenbedingungen des Überlebens der Menschheit sinnvoll geführt werden. Selbst der Absolutheitsanspruch bestimmter menschlicher Religionen muss dem Existenzrecht und dem Überleben der Menschheit untergeordnet werden, weil er sonst zum Selbstmord der Menschheit führen könnte.

Weil die Bedrohung der Menschheit von der Staatsgewalt ausgeht, die im Besitz von ABC-Waffen ist, müssen die Grenzen solcher Staatsgewalt im Blick auf die Menschheit im ganzen näher bestimmt werden. Die Bedrohung möglicher Feinde mit Massenvernichtungsmitteln, die zum Untergang des Menschengeschlechtes führen können, überschreitet das Recht jedes Staates, der beansprucht, ein menschlicher Staat zu sein. Die einzelnen Staaten sind nicht nur ihren eigenen Bürgern gegenüber verpflichtet, sondern auch der Menschheit im ganzen. Sie haben nicht nur die Menschenrechte ihrer eigenen Bürger zu respektieren, sondern auch die Menschenrechte der Bürger anderer

Staaten, denn das Menschenrecht ist unteilbar. Nationale Außenpolitik in Konkurrenz zu anderen Staaten und Systemen muss zugunsten einer, dem Überleben der Menschheit verpflichteten Weltinnenpolitik zurücktreten, die der wechselseitigen Förderung des Lebens und der gemeinsamen Sicherheit dient. Die internationale, menschheitliche Solidarität in der Überwindung der gegenseitigen Bedrohungen gewinnt darum Vorrang vor der Loyalität gegenüber dem eigenen Volk, der eigenen Rasse, Klasse oder Religionsgemeinschaft. Einzelne Staaten und Staatengemeinschaften haben Menschenpflichten gegenüber den Rechten des Menschengeschlechtes auf Leben und Überleben.

b) Rechte der Menschheit angesichts der Möglichkeiten in Gentechnologie und Reproduktionsmedizin

Verbietet es die Menschenwürde, die Subjektqualität von Menschen zu verletzen oder für immer zu zerstören, dann gilt dies nicht nur für einzelne Personen, sondern auch für die kommenden Generationen und für das Menschengeschlecht im ganzen. Durch die moderne Gentechnologie und die neue Reproduktionsmedizin könnte es nicht nur möglich werden, erbbedingte Krankheiten zu heilen, sondern durch Eugenik auch veränderte Menschen zu züchten. Manipulationen an Keimbahnzellen können das Genom des Menschengeschlechtes wesentlich verändern. Unter gewissen strengen Voraussetzungen können therapeutische Eingriffe als zulässig angesehen werden, sofern sie der Heilung dienen. Manipulationen aber, die der Zucht von Lebewesen dienen, denen die menschliche Subjektqualität fehlt, oder auf die Schaffung von sogenannten Übermenschen zielen, zerstören das Wesen von Menschen und damit auch die Würde der Menschheit. Hat der Staat mit dem Schutz der Menschenwürde auch die Pflicht übernommen, jedes menschliche Leben zu schützen, dann hat er auch die Pflicht, die Menschlichkeit des menschlichen Lebens in dieser und den kommenden Generationen zu schützen, er würde sonst seine Legitimation verlieren. Der genetische Zugriff auf die Gattung Mensch, der sich allein nach optimierenden oder wie sonst immer nutzbringenden Kriterien ausrichtet, gehörte von daher in die neue Kategorie der

Menschheitsverbrechen ebenso wie die Vernichtung vermeintlich lebensunwerten Lebens und für minderwertig erklärter Rassen. Es gibt eine neue rassistische Anwendung der Evolutionstheorie und der Eugenik auf die Zukunft des Menschengeschlechtes, durch die die Würde und die Menschlichkeit des Menschengeschlechtes vernichtet werden. Die genetische Selbstzerstörung der Menschheit ist neben der anhaltenden atomaren Bedrohung eine neue, wachsende Gefahr.

c) Rechte der Menschheit angesichts der Lebensvoraussetzungen künftiger Generationen

Die Menschheit besteht nicht nur aus allen Menschen im Querschnitt einer Zeit, sondern auch im Längsschnitt der Zeiten in der Folge der menschlichen Generationen. Immer leben zu einer Zeit an einem Raum verschiedene Generationen zusammen und sorgen füreinander: Eltern für Kinder, Junge für Alte. Weil das Menschengeschlecht aus der zeitlichen Folge der Generationen besteht, hat bisher ein natürlicher und darum für selbstverständlich gehaltener Generationenvertrag das Überleben des Menschengeschlechtes garantiert, so dass es zu einem bestimmten Ausgleich zwischen den Lebenschancen der früheren und der späteren Generationen kam. Heute droht ein Abbruch dieses ungeschriebenen Generationenvertrages, der für das Menschengeschlecht tödlich werden kann. Wir sind in den Industrienationen dabei, die Masse der nichtregenerierbaren Energieträger (vor allem Öl) in diesen Generationen zu verbrauchen. Wir verbrauchen den Nutzen der industriellen Produktion in dieser Zeit und schieben die Kosten auf zukünftige Zeiten ab. Wir produzieren riesige Müllhalden, die kommende Generationen entsorgen müssen, obwohl wir wissen, dass Atommüll nicht entsorgt werden kann, sondern je nach Zerfallszeit des Materials während Tausenden von Jahren bewacht werden muss.

Das Menschengeschlecht kann aber nur überleben, wenn der Generationenvertrag Gerechtigkeit zwischen den Generationen schafft, aus denen die Menschheit zeitlich besteht. Da er heute irreparabel gebrochen werden kann, muss er formuliert und

öffentlich kodifiziert werden. In unserer Situation ist auf die Rechte der Kinder und die Lebensrechte kommender Generationen besonders zu achten, weil Kinder die schwächsten Glieder in der Kette der Generationen sind und die kommenden Generationen noch keine Stimme haben und darum die ersten Opfer des kollektiven Egoismus der gegenwärtigen Generationen sind.

### 3. Menschenrechte innerhalb der ökologischen Lebensgemeinschaft

Die Wurzel und das gemeinsame Band für die diversen Menschenrechte werden in der Präambel der AEMR als "Menschenwürde" bezeichnet. Menschenrechte gibt es im Plural, aber Menschenwürde gibt es nur im Singular. Die Menschenwürde ist eine und unteilbar. Es gibt sie nicht mehr oder weniger, sondern nur ganz oder gar nicht. Mit ihr wird die Qualität des Menschseins bezeichnet, wie immer die verschiedenen Religionen und Philosophien sie inhaltlich vorstellen. Die Begründung der Menschenrechte auf der Menschenwürde zeigt aber auch die Grenzen und die Gefahren des Anthropozentrismus auf, der in ihnen liegt. Die Menschenrechte müssen mit den Rechten der Natur abgestimmt werden, von der, mit der und in der die Menschen leben. Die Würde des Menschen hebt ihn nicht nur über alle anderen Wesen hinaus, sondern verbindet ihn zugleich mit der Würde aller Lebewesen, christlich gesprochen der Würde jedes Geschöpfes Gottes. Die Würde der Menschen kann durch die Menschenrechte nicht auf Kosten der Rechte der Natur und der anderen Lebewesen, sondern nur im Einklang mit ihnen verwirklicht werden. Andernfalls kann die einseitige Ausübung der aus den Menschenrechten fließenden Ansprüche zur Zerstörung der Natur führen und damit zuletzt zur Selbstzerstörung der Menschheit.

Es gehört zur Menschenwürde, ein menschenwürdiges Leben auch führen zu können. Dazu gehören bestimmte soziale und ökonomische Mindestvoraussetzungen wie der Schutz vor Hunger und Krankheit und das Recht auf Arbeit und persönliches Eigentum.

Mit den ökonomischen Grundrechten jedes und aller Menschen sind jedoch bestimmte ökologische Grundpflichten mitgesetzt. Der Bestand

ökonomischer Grundrechte kann nicht, der sich rapide vermehrenden Menschheit und den gesteigerten Ansprüchen einiger Nationen folgend, unbegrenzt vermehrt werden, weil dem ökonomischen Wachstum, wie jeder weiss, ökologische Grenzen auf dieser Erde gesetzt sind. Der menschliche Kampf um das Überleben kann nicht auf Kosten der Natur ausgetragen werden, weil anders der ökologische Kollaps der Natur allem menschlichen Leben auf dieser Erde das Ende bereiten würde. Die ökonomischen Rechte müssen darum in Übereinstimmung mit den kosmischen Bedingungen der Natur gebracht werden, in welcher die Menschheit lebt und sich ausbreitet. Sie müssen von allen Ländern solidarisch in Anspruch genommen werden. Der ökonomischen Gerechtigkeit zwischen den Menschen in einer Gesellschaft, zwischen den menschlichen Gesellschaften und zwischen den Generationen des Menschengeschlechts muss darum die ökologische Gerechtigkeit zwischen der menschlichen Kultur und der Natur entsprechen. Bisher aber entspricht nur der ökonomischen Ungerechtigkeit das ökologische Unrecht: der Ausbeutung menschlicher Arbeitskräfte entspricht genau die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen. Das ausbeuterische Verhältnis der Menschen zur Natur wird nur aufhören, wenn das ausbeuterische Verhältnis der Menschen zueinander aufhört und umgekehrt. Da heute die technischen Mittel der Ausbeutung bis zur totalen Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage der Menschen gesteigert sind, handelt es sich hier nicht nur um ein moralisches Urteil, sondern auch um ein Urteil der Weisheit: Es ist dumm, weil selbstmörderisch, um kurzfristiger Gewinne willen langfristig die eigene Lebensgrundlage zu vernichten.

Der Schutz der Natur vor Zerstörung durch Menschen wird von manchen der Mindestgarantie der individuellen Menschenwürde zugerechnet. Dann aber kann man nur von dem individuellen Recht auf unversehrte Umwelt sprechen, wie man auch von dem Recht auf körperliche Unversehrtheit spricht. Natur wird dann nur Umwelt, um des Menschen willen wahrgenommen. Diese Sicht aber reicht nicht aus, um Natur vor der Aggression der Menschen zu bewahren. Natur muss von Menschen auch um ihrer selbst willen geschützt und das heisst um ihrer eigenen Würde willen bewahrt werden. Es ist gerade der moderne Anthropozentrismus, der den bisherigen Formulierungen der Menschenrechte und der Menschenwürde inhärent ist, der zu der verengten und lebensgefährlichen Sicht der Natur

als menschlicher Umwelt geführt hat. Der Schutz der Natur, der Arten von Pflanzen und Tieren sowie der Lebensbedingungen und der Gleichgewichte der Erde muss ebenso wie die Würde der Menschen in den modernen Verfassungen der Staaten und in den internationalen Vereinbarungen einen unverrückbaren Platz bekommen. Dies setzt voraus, dass eine der Menschenwürde analoge und gleichzeitig spezifische Würde der Natur und der anderen Lebewesen allgemein anerkannt wird. Es ist zum Beispiel notwendig, sich über Grenzen zu verständigen, innerhalb derer Eingriffe an pflanzlichen und tierischen Genomen zu rechtfertigen sind.

Bisher sind die Rechtsnormen, vor allem in privatrechtlicher Hinsicht, von der Unterscheidung in Personen und Sachen geleitet und spielen damit die moderne Weltanschauung wider, nach der es nur Subjekte und Objekte gibt. Sind aber Tiere wirklich nur Sachen in Bezug auf menschliche Personen, die sie besitzen und benutzen können? Müssten ihnen nicht Eigenrechte zuerkannt werden, die von Menschen zu achten sind?

Seit Beginn der modernen westlichen Zivilisation haben wir uns daran gewöhnt, die Natur nur als unsere, auf uns bezogene Umwelt und alle anderen natürlichen Lebewesen nur auf ihren Nutzwert für den Menschen anzusehen: Nur der Mensch ist "um seiner selbst willen" da, alles andere soll "um des Menschen willen da sein". Dieser moderne Anthropozentrismus hat die Natur entseelt und die Menschen zu leiblosen Subjekten gemacht. Vormoderne Weltanschauungen der Antike sahen die ganze Welt als beseelt an. Noch Aristoteles sprach von der Seele der Pflanzen, der Seele der Tiere und der Seele der Menschen sowie von der Weltseele, die alle differenziert und zugleich zusammenhält. Auf der anderen Seite gehen postmoderne Weltanschauungen von der leib-seelischen Einheit der Menschen aus, um aus den körperlichen Bedürfnissen und Beziehungen der Menschen zu allen anderen natürlichen Lebewesen die Idee einer kosmischen Gemeinschaft zu entwerfen, in die Menschen integriert sind. Beide Wege weisen darauf hin, dass die moderne Spaltung von Person und Sache, Subjekt und Objekt weder der natürlichen Lebensgemeinschaft, in der und von der Menschen auf dieser Erde leben, noch der leiblichen Existenz der Menschen gerecht wird. Wird sie mit modernen Mitteln rigoros durchgeführt,

dann wird die natürliche Lebensgemeinschaft zerstört und die menschliche Leiblichkeit abgetötet. Der moderne Anthropozentrismus ist die Grundlage der modernen Industriegesellschaft, während jener Kosmozentrismus Grundlage der vorindustriellen Agrargesellschaften war. Es gibt aber eine Einordnung des modernen Anthropozentrismus in die Lebensbedingungen der Erde und in die Lebensgemeinschaft ihrer Lebewesen, welche die Industriegesellschaft nicht nostalgisch-alternativ verlässt, sondern sie bis zu ihrer ökologischen Verträglichkeit für die Erde und ihre Integration in die irdische Lebensgemeinschaft umgestaltet.

Lebensgemeinschaft mit allem Geschaffenen auf dieser Erde bliebe jedoch ein Wunschtraum, wenn sie sich nicht in einer Rechtsgemeinschaft aller Lebewesen realisierte. Eine solche irdische Rechtsgemeinschaft müsste die menschliche Rechtsgemeinschaft für die Rechte der anderen Lebewesen und die Rechte der Natur öffnen, bzw. sie in die universalen Lebensgesetze der Erde einordnen, wenn wir überleben wollen.

## II. Rechte Künftiger Generationen<sup>1</sup>

Peter Saladin/Christoph Zenger

### 1. Die Ausgangslage

Moderne Wissenschaft und Technik erlauben dem Menschen, seine Umwelt grossräumig, nachhaltig und zum Teil irreversibel zu verändern. Und sie eröffnen ihm die Möglichkeit, auf die Menschheit selbst mit unabsehbaren Folgen einzuwirken.

Radioaktiver Abfall bleibt während Jahrtausenden "aktiv" und bedarf daher der Ueberwachung während Jahrtausenden. Tier- und Pflanzenarten, welche wir seit einigen Jahrzehnten in wachsender Zahl ausrotten, sind unwiederbringlich verloren – wenn sie sich nicht in Jahrmillionen aus andern Arten wiederum herausentwickeln. Wenn wir Wälder töten, erfordert ihre Wiederherstellung (vor allem im Gebirge) wohl Jahrhunderte – wenn Wiederherstellung überhaupt möglich ist (Lawinen, Erosion!). Ist der landwirtschaftlich nutzbare Boden einmal (v.a. mit Schwermetallen) hinreichend "gesättigt", lässt er sich weder "waschen" noch sonstwie reinigen, er ist dann "tot", und es braucht wohl Jahrtausende, bis die Schadstoffe so weit abgesunken oder ausgewaschen sind, dass Leben daraus wieder wachsen kann. Der zunehmende CO<sub>2</sub>-Gehalt in der Luft droht Ursache zunehmender Erwärmung unserer Atmosphäre um Grade zu werden – und damit einer Abschmelzung gewaltiger Eismassen in Arktis und Antarktis, was wiederum gewaltige und nachhaltige Ueberschwemmungen auslösen könnte. Die moderne Gentechnologie hat den Weg zur gesteuerten Manipulation der Genstruktur verschiedener Klassen von Lebewesen betreten – und damit den Weg zu langfristigen Veränderungen von unvorstellbaren Ausmassen und Auswirkungen. Die moderne Massenkommunikation verändert das Denken und Empfinden, vermindert Kreativität und Sozialität und beeinflusst damit das Mensch-Sein über eine unabsehbare Kette von Generationen.

Charakteristisch für viele dieser Erscheinungen ist ihre "intergenerationelle Verschiebung": Wir setzen heute Ursachen für Ereignisse (und für Leiden), die erst unsere Nachkommen treffen werden. Diese langfristigen Auswirkungen unseres heutigen Handelns verändern notwendig unser Verhältnis zur Geschichte. Geschichte – der Menschen, in einem allgemeineren Sinn auch der Tiere und der Pflanzen – mochte bis vor kurzem als Gerade oder als Vektor gesehen werden, mit kaum erklärbaren Anfängen und unabsehbarem Ende. Heute vermögen wir Geschichte als solche in Frage zu stellen – die Geschichte der Menschen und die Geschichte der Tiere und der Pflanzen, kurz: die Geschichte des Lebens. Geschichte ist den Menschen nicht mehr ohne weiteres vor- und nachgegeben. Gewiss war menschliche Geschichte schon immer "prekär": nämlich vorläufig, vorübergehend, Vor-Zeit der Ewigkeit. Aber dies hatte seinen Grund in der Tatsache, dass die Welt – und mit ihr die Geschichte des Lebens – von Gott geschaffen worden ist und von ihm auch wieder einmal aufgehoben wird. Neu ist, dass *der Mensch selber* seine Geschichte – und die Geschichte der Tiere und der Pflanzen – in Frage stellt. Er hat sich selbst in den Stand gesetzt, seine eigene Zukunft auszulöschen, die Existenz späterer Generationen – von Menschen, Tieren und Pflanzen – zu verunmöglichen.

Umgekehrt heisst dies: Wenn es Geschichte des Lebens noch weiter geben soll, haben sich die Menschen heute und morgen in bestimmter Weise zu verhalten. Geschichte wird nicht einfach gegeben sein, sie wird nur sein, wenn die Menschen sie als Aufgegebenes ansehen und annehmen. Geschichte wird zum Gegenstand menschlichen Sollens, *menschlicher Verantwortung* – nicht nur die Geschichte des einzelnen Menschen oder einzelner Gruppen von Menschen, sondern Geschichte der Menschen (und der Tiere und Pflanzen) schlechthin.

Und die Verantwortung fällt heute eben, auf dem heutigen Stand der Zivilisation, bereits uns als den "Vorfahren" zu. Zwar ist die Meinung nach wie vor verbreitet, man könne die Sorge für künftiges Leben ruhig den Künftigen überlassen – der menschliche Erfindergeist, die Dynamik von Wissenschaft und Technik vermöge zu jeder Zeit die jeweils aktuellen Probleme zu lösen. Dies ist aber eine durch und

<sup>1</sup> Der Text dieses Beitrags ist weitgehend folgender Publikation entnommen: Peter Saladin/Christoph Zenger, Rechte künftiger Generationen, Basel 1988.

durch irrationale Annahme – ein Glaube, ja wohl ein Aberglaube. Unsere Vernunft, d.h. das, was wir heute wissen und was wir daraus zu schliessen vermögen, "begründet" jene Annahme keineswegs. Sie stützt sich auf reine Extrapolation geschichtlicher Entwicklung. Aber diese Entwicklung ist nicht eindeutig, sie wird auch von denen, welche darauf verweisen, oft nur ganz unzureichend wahrgenommen. Ueberdies ist jede Extrapolation von Geschichte Spekulation – und damit im Grunde irrational. Wer immer jene Annahme verteidigt, muss sich die Frage gefallen lassen, woran er eigentlich glaubt; und es wird sich weisen, dass gerade diejenigen die am vehementesten zwischen Wissen und Glauben unterscheiden, ihre Präferenz des Wissens am engsten an einen unreflektierten Glauben binden. "Wer heute der Wissenschaft vertraut, als wäre sie Gott, wer an die Technik glaubt, als wäre sie der Erlöser aus aller Not, glaubt kindlicher an Wunder als irgendein frommer Mensch, der von Gott Wunder erwartet."<sup>2</sup>

Der einzelne Mensch hat also nicht mehr bloss Anteil an der Ent- stehung einzelner Menschen; er hat Anteil am Werden und Sein künftiger Menschen und künftigen Lebens überhaupt. Die Notwen- digkeit seiner verantwortlichen Mitwirkung weitet sich ins Allgemeine aus.

Aber nicht nur die Existenz künftiger Menschen schlechthin ist den heutigen Menschen mit- aufgegeben, sondern *die menschengerechte Existenz*, die *Existenz in Würde* – worunter wir ein Leben verstehen, das von hinreichenden Subsistenzmitteln getragen, in hinreichend "gesunder" Umwelt eingebettet, von der Möglichkeit hinreichender Entfaltung der vielfältigen Fähigkeiten von Einzelmenschen und Gemeinschaften geprägt und schliesslich dadurch gekennzeichnet ist, dass kein Mensch zum blossen Instrument anderer Menschen erniedrigt, dass jeder Mensch stets als verantwortliches Subjekt behandelt wird. Und ebenso ist uns Heutigen die tier- und pflanzengerechte Existenz künftiger Tiere und Pflanzen mit- aufgegeben – was die Zuerkennung von Rechten an die Natur nahe legt (vgl. dazu den folgenden Beitrag). Künftige Menschen – Generationen sollen ein Leben führen können, welches ebenso dem "Prinzip Menschenwürde" folgt, wie wir es für unser Leben

<sup>2</sup> Jörg Zink, Licht über den Wassern, Stuttgart 1979<sup>2</sup>, S. 74.

beanspruchen. Uns erwächst hieraus die Pflicht, uns heute so zu verhalten, dass unsere Nachkommen Individualität und Solidarität, persönliche und gemeinschaftliche Freiheit *und* Verantwortung zu lernen und zu leben vermögen. Den künftigen Generationen sollen nicht weniger Rechte zukommen als der heutigen. Das heisst zugleich, dass sie über ihre Ordnungen ebenso frei bestimmen können sollen, wie wir das für uns beanspruchen: über ihre Ordnung des Politischen, des Kulturellen, des Sozialen, des Wirtschaftlichen. Uns auferlegt das die Pflicht, die Handlungs- spielräume der künftigen Generationen nicht übermässig einzuengen: durch Aufbrauchen von Ressourcen oder durch Belastung mit (schädlichen oder lästigen) Abfällen.

Die Pflichten, die unsere Nachkommen uns auferlegen, treffen jeden einzelnen von uns Heutigen und unsere ganze Generation. Sie tref- fen nicht nur Individuen und Gruppen von Individuen, sondern auch ihre Organisationen, besonders den Staat und die Staatengemein- schaft. Und in besonderer Weise muss sich hiervon der Rechtsstaat angesprochen sehen. Denn er ist dem "Prinzip Menschenwürde" verpflichtet, vor und über allem andern. Das "Prinzip Menschenwürde" ist sein Grund und sein Ziel. Und der Rechtsstaat ist heute – zum erstenmal in seiner kurzen Geschichte! – vor die Aufgabe gestellt, bewusst und gezielt auf seine Bewahrung in eine unbestimmte Zukunft hinzuwirken – weil eben zum erstenmal in der Geschichte "würdiges" Leben künftiger Generationen schon ihren Vorfahren, den Heutigen aufgegeben ist.

Der Rechtsstaat darf "späteren Generationen auch einer fernen Zu- kunft zumindest und jedenfalls das – bewusst oder unabsichtlich – durch Gesetz nicht antun, was ihm gegenüber den Lebenden verboten ist".<sup>3</sup> Und für die Demokratie geht es darum, sich selber treu zu bleiben, d.h. eine ihrer Grund-Ideen in die Zukunft zu bewahren, wonach jede Minderheit die Chance behält, einmal mit ihren Vorstellungen zur Mehrheit zu werden – diese Chance wird aufgehoben dort, wo die heutige Mehrheit irreversible Entscheide trifft, wo sie also Entscheidungs-Spielräume irreversibel einschränkt.

<sup>3</sup> Hasso Hofmann, Nachweitschutz als Verfassungsfrage, in: ZPR 1986, S. 273.



## 2. Vorschläge für Rechte künftiger Generationen

Auf welche Rechte unserer Nachkommen sollen wir uns heute verpflichten? Es steht uns nicht zu, *umfassend* zu bestimmen, was künftige Generationen als Menschenwürde ansehen und durch welche Rechte sie diese schützen werden, und noch weniger können wir die Würde unserer Nachfahren umfassend sichern. Menschliche Würde schliesst Freiheit und Verantwortung, damit substantielle Autonomie in der Gestaltung der jeweiligen Lebensumstände ein – was wir mit unserer Rechte-Erklärung auch künftigen Generationen gerade zugesichert sehen wollen; diese Autonomie darf nicht durch übermässige Bindung Künftiger, in welcher Form und aus welchen Gründen sie auch immer erfolge, unterlaufen werden.

Wir wollen und sollen darum nur solche Rechte "erklären", die sich spezifisch gegen uns Heutige kehren, die auf Gefährdungen antworten, welche *wir* für die Autonomie unserer Nachfahren hervorgerufen; es bleibt den künftigen Lebenden selbst überlassen, dereinst Rechte zu formulieren, die sie und ihre Nachfahren gegen in Zukunft erst entstehende Gefährdungen menschlicher Würde schützen sollen. Die von uns formulierten Rechte Künftiger erfassen entsprechend mit grosser zeitlicher Verzögerung wirksame, vielfach schleichende, und eben auch oder erst nachfolgende Generationen bedrohende Gefährdungen. Sie beziehen sich fast ausschliesslich auf die *physischen Voraussetzungen menschlicher Autonomie*, die wir durch unsere technischen Mittel auf Dauer zu zerstören oder zumindest zu blockieren imstande sind.

Entsprechend formulieren wir folgende Erklärung der Rechte künftiger Generationen:

1. Künftige Generationen haben ein Recht auf Leben.
2. Künftige Generationen haben ein Recht auf nicht-manipuliertes, d.h. nicht durch Menschen künstlich verändertes menschliches Erbgut.

3. Künftige Generationen haben ein Recht auf eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt, damit auf Leben in einer reichen Natur und auf Wahrung vielfältiger genetischer Ressourcen.
4. Künftige Generationen haben ein Recht auf gesunde Luft, auf eine intakte Ozonschicht und auf hinreichenden Wärmeaustausch zwischen Erde und Weltraum.
5. Künftige Generationen haben ein Recht auf gesunde und hinreichende Gewässer, besonders auf gesundes und hinreichendes Trinkwasser.
6. Künftige Generationen haben ein Recht auf einen gesunden und fruchtbaren Boden und auf einen gesunden Wald.
7. Künftige Generationen haben ein Recht auf erhebliche Vorräte an nicht (oder nur sehr langsam) erneuerbaren Rohstoffen und Energieträgern.
8. Künftige Generationen haben das Recht, keine Erzeugnisse und Abfälle früherer Generationen vorfinden zu müssen, welche ihre Gesundheit bedrohen oder einen übermässigen Bewachungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordern.
9. Künftige Generationen haben ein Recht auf "kulturelle Erbschaft", d.h. auf Begegnung mit der von früheren Generationen geschaffenen Kultur.
10. Künftige Generationen haben allgemein ein Recht auf physische Lebensbedingungen, die ihnen eine menschenwürdige Existenz erlauben. Insbesondere haben sie ein Recht, keine von ihren Vorfahren bewusst herbeigeführten physischen Gegebenheiten hinnehmen zu müssen, die ihre individuelle und gesellschaftliche Selbstbestimmung in kultureller, wirtschaftlicher, politischer oder sozialer Hinsicht übermässig einschränken.

### 3. Bisherige Ansätze und anzustrebende rechtliche Handhaben

Von Rechten künftiger Generationen ist zur Zeit nur in wenigen völkerrechtlichen Texten und auch nur in wenigen einzelstaatlichen Verfassungen die Rede.

Wir erwähnen als völkerrechtliche Beispiele die Stockholmer Umweltschutz-Deklaration von 1972, welche in den Prinzipien 1 und 2 von der Pflicht der gegenwärtigen Generation spricht, die Umwelt für die kommenden Generationen zu erhalten. In ähnlicher Weise bestimmt das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt, ebenfalls von 1972, in Art. 4:

"Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine Aufgabe ist, Identifizierung, Schutz, Erhaltung und Erschliessung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen ... Kultur- und Naturgutes sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen."

Aber auch etwa die (hier im Anhang abgedruckte) Weltcharta der Natur stellt sich – in der Präambel – in die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Ein wichtiger Ansatz ist in der neuen Vorstellung vom *"common heritage of mankind"* zu erkennen. Schliesslich figuriert das Recht auf Erhaltung des "gemeinsamen Erbes der Menschheit" auch im Katalog der "Menschenrechte der dritten Generation".

Auf einzelstaatlicher Ebene verdient etwa die Virginia Bill of Rights aus dem Jahre 1776 Erwähnung, welche sich bezeichnete als "eine von den Vertretern des guten Volkes von Virginia, versammelt in vollem und freiem Konvent, abgegebene Erklärung der Rechte, die ihnen und Ihrer Nachkommenschaft als Basis und Grundlage der Regierung zukommen". Die Bayrische Verfassung von 1946 stellt sich in ihrer Präambel und auch in ihrem neuen Art. 141 in die Verantwortung für die "kommenden deutschen Geschlechter".

Wir halten es nun aber für sinnvoll und notwendig, dass unsere Verantwortung für die Rechte künftiger Generationen vermehrt in völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Texten ausdrücklich verankert werden. Zwar schützen Menschen- oder Grundrechte internationaler Konventionen und einzelstaatlicher Verfassungen nicht nur die Heutigen, implizit verpflichten sie die Staaten und die Völkergemeinschaft auch dazu, sich schützend vor die Menschen- oder Grundrechte Künftiger zu stellen, wenn diese durch unser Handeln gefährdet werden. Die Rechte künftiger Generationen würden aber entschieden an Stosskraft gewinnen und wären umfassender und vollständiger gesichert, wenn sie ausdrücklich gewährleistet würden. Sie würden vermehrt ins allgemeine Bewusstsein dringen – heute erscheint dieses Bewusstsein in den verschiedensten Teilen unserer Erde ganz unzureichend entwickelt. Solche Bewusstseinsbildung erscheint aber wiederum erforderlich für eine wirksame Realisierung der im Völkerrecht und im staatlichen Recht "gesetzten" Rechte Künftiger.

Sinnvoll und wichtig wäre eine Erklärung der UNO über die Menschenrechte künftiger Generationen. Sinnvoll und notwendig wäre aber auch eine Ergänzung der beiden UNO-Menschenrechtskonventionen von 1966 durch einen Abschnitt, welcher die Menschenrechte Künftiger gesondert und ausdrücklich anerkennt und gewährleistet. In ähnlicher Weise wären die regionalen Menschenrechtskonventionen zu ergänzen. Und schliesslich sollten die Menschenrechte künftiger Generationen auch in einzelstaatliche Verfassungen aufgenommen werden.

Ueber die Ausgestaltung solcher Kataloge von Rechten Künftiger sollte eine intensive und breite internationale Diskussion unter Juristen und anderen Interessierten einsetzen. In die Diskussion einzubeziehen wäre besonders auch die Frage, wie die Rechte Künftiger in völkerrechtlichen und einzelstaatlichen Verfahren wahrgenommen werden sollen: Hiefür müssen "Vertreter", "Treuhand", "Sachwalter" bestellt werden, welche den noch-nicht-Geborenen Sprache zu geben vermögen. Ferner sollten wohl besondere Verfahren eingeführt werden (z.B. eine "Nachweltverträglichkeitsprüfung"), in welchen die Auswirkungen bestimmter heutiger Vorhaben auf die Rechte künftiger systematisch geprüft würden.

### III. Die Rechte der Natur

Jörg Leimbacher

#### 1. Die Absicht

Die Erweiterung der Menschenrechte zu Rechten der Menschheit, zu solchen auch künftiger Generationen, ja, sogar zu Rechten der (aussermenschlichen) Natur ist alles andere als blosser Selbstzweck oder rein akademische Spielerei.

So wie die Menschenrechte historische Antworten auf konkrete Bedrohungen waren, die zum Ziele hatten – und immer noch haben –, das Individuum in seiner Einmaligkeit zu ermöglichen und zu schützen, so steckt hinter dem Gedanken einer Erweiterung solch individualistischen Ansatzes die Erkenntnis neuer Bedrohungen. Ihnen kann mit den Instrumenten blossen Schutzes von Individuen nicht mehr adäquat begegnet werden.

Es zeichnet sich immer stärker ab, dass gerade die einseitige Ausrichtung unserer Gesellschaften und Staaten, damit aber eben auch unserer Rechtsordnungen, am Bild eines vermeintlich unbundenen, nur sich selbst verantwortlichen Individuums die Gefahr nicht nur des Unterganges des Individuums, sondern der ganzen heutigen und künftigen Menschheit heraufbeschwört.

Die Gefahr ist keineswegs nur hypothetischer Natur, sie lässt sich vielmehr greifen, riechen, sehen, hören und schmecken: sie begegnet uns in der tagtäglich weiter um sich greifenden Zerstörung der Natur.

Darüber konnten und können wir alle für eine bestimmte Zeit hinwegsehen. Der Treibhauseffekt, das Ozonloch, die Vergiftung der Meere oder die Zerstörung der letzten einigermaßen naturnahen Landschaften führen uns aber immer deutlicher und drastischer vor Augen, dass wir alle, unbeachtlich unserer Rasse, unseres Herkommens, unserer Religion oder unseres Geschlechtes, neuen Bedrohungen gegenüberstehen, die durch blosses Leugnen oder

Rekurs auf irgendwelche politischen, religiösen oder juristischen Dogmen nicht aus der Welt geschaffen werden können.

Es geht vielmehr darum, unser vor allem gesellschaftlich vermitteltes Verhältnis zur Natur neu zu überdenken und nach Lösungen und neuen Antworten zu suchen.

Wie die individuellen Menschenrechte Antworten und Lösungsvorschläge auf die Frage nach der Befreiung des Menschen aus (staatlicher) Unterdrückung und Tyrannei darstellen, so könnte die Zuerkennung von Rechten an die Natur ein Weg zur Befreiung der Natur aus menschlicher Unterdrückung werden.

Tiere und Pflanzen, belebte und unbelebte Natur sprechen auf Normen und Gebote aber nur schlecht an. Kein Fluss wird sich veranlasst sehen, sein Bett nicht zu verlassen, nur weil wir solches Verhalten unter Strafe stellen. Und kein Baum wird Früchte tragen, nur weil wir ihm das befehlen. Rechte der Natur richten sich an die Menschen. Sie sollen in der Natur mehr sehen als ein blosses Mittel zu menschlichen Zwecken, sie sollen mit der Natur in Zukunft schonender umgehen, sie sollen der Zerstörung der Natur Einhalt gebieten und den Eigenwert aussermenschlicher Natur achten. Die Natur braucht Rechte nur, weil es den Menschen, weil es menschliche Gesellschaften, weil es Rechtsordnungen gibt.

#### 2. Ein Existenzrecht der Natur

Die Natur braucht lediglich bestimmte Rechte. Sie kann auf eine Pressefreiheit für Affenbrotbäume ebenso verzichten wie auf eine Glaubensfreiheit für Schildkröten.

Rechte der Natur sollen jene Bereiche schützen, in denen die Natur vom Menschen bedroht wird. Und bedroht wird die Natur nun ganz offensichtlich in ihrer Existenz, sei es, dass wir tagtäglich Tier- und Pflanzenarten ausrotten, sei es, dass wir die Lebensräume von Populationen zerstören oder ganze Oekosysteme ausradieren. Bedroht der Mensch aber die Existenz der Natur, so wäre an ein Existenzrecht der Natur zu denken, das ihr So-Sein und Da-Sein, aber

auch die kategoriale Fähigkeit der Natur, der Physis, sich zu wandeln, zu werden und zu vergehen, schützt; etwa im folgenden Sinne

1. Das Recht der Natur auf ihre Existenz, auf ihr Da-Sein und So-Sein sowie auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ist gewährleistet.
2. Staat und Private sind verpflichtet, dieses Recht (diese Rechte) zu achten. Insbesondere sind Oekosysteme, Populationen und Arten zu schützen.
3. Eingriffe in die (Rechte der) Natur verlangen nach einer Rechtfertigung.

Von grösster Bedeutung für das angestrebte neue – gleichgewichtige – Verhältnis von Mensch und Natur ist sicherlich Punkt 3. Er verlangt, dass – ganz im Gegensatz zu heute – schädigende Eingriffe in die Natur einer Rechtfertigung bedürfen. Der Umstand, Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstückes zu sein, würde in Zukunft also nicht mehr hinreichen, um es schädigen – etwa überbauen – zu dürfen. Verlangt wäre vielmehr eine umfassende Rechtfertigung des geplanten Eingriffes. Neben einer Erlaubnisnorm für den Eingriff (Gesetz, Verordnung) wäre erforderlich, dass das Eingriffsinteresse die tangierten Rechte der potentiell betroffenen natürlichen Entität beiseitedrängte, dass also das Eingriffsinteresse das "Interesse" der Natur, nicht geschädigt zu werden, überwiegen würde. Fällt solche Güterabwägung hingegen zugunsten der Natur aus, so wäre der Eingriff untersagt.

Damit erhält auch Punkt 2 etwas klarere Konturen. Sind Staat und Private verpflichtet, die Rechte der Natur zu achten, so kann solche Verpflichtung zusammen mit der Vorstellung eines Existenzrechtes in einem Schädigungsverbot konkretisiert werden. Denn während es recht schwer fallen dürfte, festzulegen, was ein bestimmtes Oekosystem für sein Ueberleben (an Wasser, an Nährstoffen, hinsichtlich der Zusammensetzung seiner Lebensgemeinschaften etc.) benötigt, fällt es relativ leicht festzustellen, dass das Existenzrecht eines Hasen durch seine Erschiessung tangiert wird oder jenes eines Feuchtgebietes durch dessen Asphaltierung.

Keineswegs verlangt wird zudem ein absoluter Schutz der Natur in dem Sinne, dass Eingriffe total verboten wären. So wie menschliche Rechte beschränkbar sind und sein müssen, soll gesellschaftliches Leben weiter möglich sein, so müssen, wie gezeigt, auch die Rechte der Natur beschränkbar sein.

### 3. Die Verankerung eines Existenzrechtes in der Rechtsordnung

Doch wie könnte ein derartiges neues Verhältnis rechtlich verfasst werden? In ganz groben Zügen – mehr kann im Rahmen dieses kurzen Textes nicht geleistet werden – wird es darum gehen müssen, der Natur, Tieren, Pflanzen, Gewässern oder Gebirgen einen Status zukommen zu lassen, der ihnen bzw. ihren Vertreterinnen und Vertretern ermöglicht,

1. in eigenem Namen die notwendigen rechtlichen Schritte (Klagen, Beschwerden, Anzeigen etc.) vorzunehmen,

der aber auch garantiert, dass

2. in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Gefährdungen oder Verletzungen der natürlichen Entitäten Gegenstand der Verhandlungen bilden – und nicht wie heute z.B. lediglich die Rechte von Menschen an der betroffenen Natur.

Schliesslich muss dafür Sorge getragen werden, dass

3. die Natur Nutzniesserin der getroffenen Entscheidung ist, also ihre "Interessen", z.B. das "Interesse", nicht geschädigt zu werden, gewahrt werden.

Diesen Kriterien entspricht etwa die oben vorgeschlagene Formulierung eines Existenz-Grundrechtes. Dieses bildet demnach eine Norm, die auf Verfassungs-, also auf höchster landesrechtlicher Stufe, die grundsätzliche Unverfügbarkeit der Natur statuiert. Sie legt fest, dass Staat und Private die Rechte der Natur zu wahren haben, dass es darum gehen wird, die Natur als Ganze zu schützen (von den Oekosystemen über die Populationen bis zu den Arten mit den

einzelnen Individuen, somit belebte und unbelebte Natur in ihrer Ganzheit), und dass Eingriffe in die (Rechte der) Natur nur zulässig sind, wenn sie gerechtfertigt werden können.

An diesem letzten Kriterium muss denn auch vordringlich die Ausdifferenzierung der Verfassungsnorm auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sowie in den Einzelfallentscheidungen ansetzen. Es wird darum gehen müssen, in den einschlägigen, naturrelevanten Normwerken die zulässigen Eingriffe zu umschreiben, Gewichtungen vorzunehmen, um die oft unabdingbaren Güterabwägungen im Einzelfall vornehmen zu können.

Ein äusserst interessanter Versuch, die Natur aus ihrem Status als allzeit und beliebig verfügbare zu befreien, stellt die Weltcharta für die Natur dar, die am 28. Oktober 1982 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und feierlich verkündet wurde.

Zwar geht diese Charta nicht so weit, der Natur Rechte zuzuerkennen, sie als Rechtssubjekt auszuzeichnen, es finden sich aber immerhin Ansätze, die von einer rein anthropozentrischen Inanspruchnahme der Natur hinwegführen könnten.

Da es sich bei der Weltcharta für die Natur um eines der wenigen – wenn auch rechtlich nicht direkt bindenden – Dokumente eines internationalen Versöhnungsversuches mit der Natur handelt, möchten wir sie dieser Broschüre beilegen (vgl. Anhang) und ganz kurz auf zwei, drei Bestimmungen etwas näher eingehen. Dies erfolgt zum einen, um der Idee von Rechten der Natur noch etwas mehr vom Ruch des rein Spekulativen zu nehmen, zum andern aber auch, um mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass Schutz der Natur eine weltumspannende Aufgabe ist. Sie betrifft nicht nur einzelne Staaten, sondern uns alle, vom einzelnen Individuum bis hin zur internationalen Staatengemeinschaft. Dieser Gedanke hat gerade in der Weltcharta für die Natur darin seinen Niederschlag gefunden, als nicht nur Staaten zur Achtung und zum Schutze der Natur aufgefordert werden, sondern solche Verpflichtung auch uns als Einzelpersonen trifft.

Auch wenn die Charta noch sehr anthropozentrisch ausgefallen ist, also der Nutzen der Natur für den Menschen im Vordergrund steht, so hält immerhin bereits die Präambel fest, dass der Mensch Teil der Natur ist. So banal solche Feststellung erscheinen mag, angesichts unseres heutigen zerstörerischen Umganges mit Tieren, Pflanzen oder ganzen Landschaften ist es äusserst wichtig, auch solchen grundlegenden Voraussetzungen unseres Verhältnisses zur Natur den ihnen gebührenden Platz – etwa auch in einer Verfassung oder in einem Gesetz zum Schutze der Natur – zuzugestehen.

Zentral für jede Rechtsordnung, die mit der Befreiung der Natur – und damit schliesslich auch des Menschen – ernst machen möchte, ist folgende Deklaration in der Präambel:

"In der Ueberzeugung, dass jede Lebensform einzigartig ist und unabhängig von ihrem Wert für den Menschen Anspruch auf Achtung hat und sich der Mensch, um anderen Organismen diese Anerkennung auch zu gewähren, sich von einem moralischen Verhaltenskodex leiten zu lassen hat, ..."

Mit der hier umschriebenen Ehrfurcht vor der Schöpfung steht und fällt jede Rede von Eigenrechten der Natur. Denn wie bereits verschiedentlich gesagt, zielen Rechte der Natur auf die Aufhebung der Unterdrückung der Natur, geht es darum, in der Natur mehr zu sehen als einen Nutz-Wert für uns. Denn die Natur hat einen eigenen Wert und eine eigene Würde, die wir Menschen anerkennen müssen. Die Präambel spricht deswegen von einem moralischen Verhaltenskodex, von dem wir uns in unserem Umgang mit der Natur leiten lassen sollen. Doch das genügt unseres Erachtens nicht.

Diese moralische Verpflichtung gegenüber der Natur verlangt heute nach einer rechtlichen Verstärkung, so wie die Befreiung der schwarzen Sklavinnen und Sklaven nach mehr verlangte als nach blossem weissem Wohlwollen. Erst die rechtliche Statuierung ihrer Freiheit, ihres Menschseins, machte sie in den Augen und im Bewusstsein einer Mehrheit zu Nicht-Sklaven. Gleiches gilt für die Natur. Unsere moralische Verpflichtung gegenüber der Schöpfung sollte der Motor einer Rechtsentwicklung sein, die die Natur nicht

mehr länger und in jedem Einzelfalle wieder aufs neue vom Wohlwollen eines oder mehrerer Menschen oder Organisationen abhängig macht. Erst wenn wir bereit sind, uns von einer wohlwollend-patriarchalen Sichtweise der Natur zu lösen, sind wir überhaupt fähig, der Natur als Gleichwertige gegenüberzutreten, so wie Männer Frauen erst von Gleich zu Gleich begegnen können, wenn sie ihren wohlwollend-behütend-unterdrückenden patriarchalen Habitus abgelegt haben.

Das im vorigen Abschnitt vorgestellte Existenzrecht der Natur geht denn auch weiter als die hier diskutierte rein moralische Verpflichtung.

Die allgemeinen Grundsätze der Weltcharta, die übrigens interessanterweise in Anlehnung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO ausgearbeitet wurden, könnten wichtige inhaltliche Wegweiser für die Verankerung von Rechten der Natur auf nationaler Ebene sein.

So propagieren sie wiederum unsere Verpflichtung, die Natur zu achten (Art. 1). In Art. 2 wird die oben erhobene Forderung, das Da-Sein, das So-Sein sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Natur zu schützen, festgeschrieben, indem der Schutz der Arten (genetisches Erbe), der Populationen (engl. population, dt. Bestand) und der Oekosysteme (Lebensräume, vgl. aber vor allem auch Art. 3) gefordert wird. Art. 3 hält die äusserst wichtige Forderung fest, die Oekosysteme ganz speziell zu schützen, da sie besonders gefährdet sind. Das kann u.U., wenn wir es mit einem seltenen Oekosystem zu tun haben, zu einem absoluten Einfriffsverbot in die Rechte dieses Teils der Natur führen.

In Art. 4 stossen wir schliesslich auf den äusserst wichtigen Gedanken der Nachhaltigkeit, auf die jedem Buchhalter geläufige Binsenwahrheit, dass wir von den Zinsen, von den Früchten leben sollten und nicht vom Kapital. Dass die Umsetzung dieses Gedankens in unsere Rechtsordnungen Schluss machen würde mit jedem Produzieren und Konsumieren, das die Produktivkraft der Natur, also auch Luft, Wasser oder andere Ressourcen als (buchhalterisch) wertlos bezeichnet, liegt auf der Hand. Die Anerkennung eines auch

monetären Wertes der Natur müsste daher dazu führen, dass z.B. Belastungen der Luft oder der Gewässer in den Preis von Produkten einfließen müssten (Verursacherprinzip, ökologische Buchhaltung etc.) und dass zumindest Teile des Erlöses für die Restituierung der geschädigten Natur, für die Erhaltung ihrer Produktivität eingesetzt werden müsste.

#### **4. Die Voraussetzung: eine neue Einstellung zum Verhältnis Mensch/Gesellschaft und Natur**

Wenn die Forderung oder die Frage nach Rechten der Natur gestellt wird, so kann – wie beim Vorschlag, Menschenrechte zu Rechten der Menschheit oder gar zu solchen künftiger Generationen auszuweiten – leicht eine falsche Vorstellung erweckt werden. Die Vorstellung nämlich, weder die Menschheit oder künftige Generationen noch die Natur hätten heute irgend etwas mit Recht oder mit Rechten zu schaffen, es ginge also darum, ganz neue Gebiete, weisse Flecken auf der Landkarte der Juristerei, ins Recht hineinzunehmen, mit Geboten und Verboten wie mit Krieg zu überziehen, sie ganz in der Tradition imperialistischer Conquista (rechtlich) in den Griff zu bekommen.

Diese Vorstellung ist nun allerdings grundfalsch. Die Natur ist schon heute rechtlich erfasst: als Objekt. Natur, ganz pragmatisch und in Uebereinstimmung mit alltäglichem Sprachgebrauch verstanden als Tiere, Pflanzen, deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume, Gewässer und Gebirge, Landschaften und Meere, belebte wie unbelebte Natur, ist heute rechtlich definiert als Ding, als Sache, als ein beherrschbarer und zu beherrschender körperlicher Gegenstand, mit dem wir vermeintlich machen dürfen, was wir wollen. Natur wird so denn auch nach unserem Belieben umgepflügt und aufgebrochen, trockengelegt und begradigt, mit Asphalt überzogen und mit Häusern bebaut, sie wird bejagt und abgeholzt, abgebrannt und überflutet – immer wie es uns gefällt!

Zentralster Ausdruck dieses heute dominierenden Verhältnisses von Mensch/Gesellschaft und Natur ist das Eigentum. Denn Natur, die wir uns in der Produktion aneignen, gehört immer irgendjemandem.

Sie wird gekauft und verkauft, wir treiben Handel mit ihr, spekulieren mit ihr, setzen sie für unsere monetären und/oder politischen Interessen ein. Natur als Ding, als Sache, als Eigentumsobjekt verkommt so zur Sklavin, zum Werkzeug, zum blossen Mittel für unsere menschlichen Zwecke. In ihr mehr zu sehen als den Stoff, aus dem unsere Wachstumsträume sind, fällt – zumal in den Industrienationen – schwer. Wer vom Eigenwert, von einer eigenen Würde der Natur oder gar von Eigenrechten spricht, gerät leicht in Gefahr, für etwas zurückgeblieben zu gelten oder doch als romantischer Spinner belächelt zu werden.

Und doch: Steht in der Bibel wirklich nur geschrieben, wir müssten uns die Erde untertan machen? Muss das Verhältnis des Menschen zur Natur ein Herrschaftsverhältnis sein, ein Verhältnis von Unterdrückung und Unterjochung, von Sklaverei und Zerstörung? Haben wir Menschen, einzeln oder gemeinsam, den (christlichen) Auftrag, die Schöpfung zu zerstören? Haben wir ein Recht, sie zur rechtlosen vermeintlichen quantité négligeable zu degradieren, in Rindern nichts anderes mehr zu sehen als Filets und Bäume lediglich noch als potentielles Brennholz wahrzunehmen?

Können Rechtsordnungen gerecht genannt werden, die die gesamte aussermenschliche Schöpfung nicht nur rein dogmatisch zur blossen Ware degradieren, sondern sie Tag für Tag auch solcher Behandlung aussetzen? Wohl kaum!

Denn selbst wenn wir in anthropozentrischer Manier den Menschen als Mass aller Dinge setzen wollten, müssten wir im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte langsam erkannt haben, dass wir durch die zunehmende Zerstörung der blossen Sache Natur auch den schon viel bemühten Ast absägen, auf dem wir selber sitzen. Naturzerstörung wird so mit letzter Konsequenz zur Menschenzerstörung sind wir doch selber Teil der Natur. Der Mensch, der die Natur zerstört, zerstört einen Teil seiner selbst, und der Mensch, der Natur – auch rechtlich – als Sache verachtet, verachtet schliesslich sich selbst.

Die Forderung nach Rechten der Natur muss daher verstanden werden als Forderung nach einer Neu- und Umgestaltung des

Verhältnisses von Mensch/Gesellschaft und Natur. Zur heutigen (auch rechtlichen) Bestimmung der Natur als allzeit verfügbare, die zumindest eine Ursache ihrer zunehmenden Zerstörung darstellt, muss eine Gegenposition gefunden werden, die auf der grundsätzlichen Unverfügbarkeit der Natur aufbaut. Genau so, wie wir die grundsätzliche Unverfügbarkeit und Unbeliebigkeit des Mitmenschen, seine eigene Wertigkeit und Würde dadurch rechtlich zum Ausdruck bringen, dass wir ihm in einer Rechtsordnung Rechte zuerkennen (oder solche anerkennen), genau so könnten wir also die anzustrebende grundsätzliche Unverfügbarkeit der Natur durch Rechte sanktionieren. Das heisst, ausgehend von der Einsicht, dass wir Teil der Natur und die Natur Teil von uns ist, dass in Zukunft (auch rechtlich) das Verhältnis von Mensch/Gesellschaft und Natur grundsätzlich unverfügbar und unbeliebig sein müsste.

Die Betonung dieses Verhältnisses als grundsätzlich unverfügbar und unbeliebig drängt sich vor allem auf, um die Abkehr von der leidvollen Scheidung der Welt in eine geistige und eine körperliche, in res cogitans und res extensa, zu unterstreichen.

Ein neues Verhältnis von Gesellschaft und Natur anzustreben, für eine Befreiung von Mensch und Natur aus überkommenen Vorstellungen zu plädieren und solch neues gleichgewichtiges Verhältnis rechtlich absichern zu wollen, ist das eine. Doch geht das denn überhaupt? Können wir – rein rechtlich – bisher rechtlose Entitäten mit Rechten ausstatten? Und wenn ja, würden dadurch nicht unsere bestehenden Rechtsordnungen auf den Kopf gestellt?

## **5. Die Möglichkeit der Ergänzung bestehender Rechtsordnungen durch die Rechte der Natur**

Keine Angst, es geht! Wir können Tiere, Pflanzen oder Landschaften mit Rechten ausstatten, ohne unsere Rechtsordnungen gänzlich umkrepeln zu müssen. Folgendes Bild mag das verdeutlichen.

Vor Ihnen liegt ein riesiger Haufen an Geldscheinen und Münzen, Aktien, Goldbarren, Eigentumstiteln und Schmuck. Es wird Ihnen erklärt, bei dem Haufen hier handle es sich um ein Rechtssubjekt.

In seinem Namen könnten Häuser gekauft und Tomaten verkauft werden, ja es könnten sogar Prozesse zur Wahrung der Interessen, der Rechte dieses Haufens, genannt Stiftung, geführt werden. Sie staunen.

Daneben steht ein Elefant. Ihnen wird erklärt, bei diesem Tier handle es sich um eine rechtlose Sache, um ein Rechtsobjekt. Das Ding könne verkauft oder getötet werden, der Eigentümer sei aber auch in der Lage, in seinem eigenen Namen sich gegen Dritte zur Wehr zu setzen, die seine Interessen, seine Rechte am Elefanten tangieren. Der Elefant selber habe keine "Interessen", keine Rechte, das sei schon deshalb nicht möglich, weil der Elefant nicht in der Lage wäre, eventuelle Rechte wahrzunehmen. Sie staunen wieder.

Die – zugegebenermaßen etwas vereinfachende – Geschichte zeigt, dass es in unseren Rechtsordnungen möglich ist, selbst einen Haufen Geld, eine Stiftung, mit Rechten auszustatten, oder andere sogenannte juristische Personen zu schaffen, wie Aktiengesellschaften, Vereine etc., die als Rechts-Subjekte eigene Rechte haben. Was soll uns also – rechtsdogmatisch gesehen – hindern, auch natürlichen Entitäten Rechte zuzuerkennen? Auch die juristischen Personen wurden erfunden, weil sich mit dieser Konstruktion verschiedene Probleme – gerade im Wirtschaftsleben – besser lösen ließen. Wenn wir nun aber erkannt haben, dass wir durch die heutige – rechtlich mitgetragene – Degradierung der Natur zur blossen Ware diese (und uns) in den Ruin treiben, dann ist es uns keineswegs unmöglich oder rechtsdogmatisch untersagt, hier Rechte der Natur zur Lösung des anstehenden Problems mitheranzuziehen.

Dass der Elefant zur Wahrung seiner Existenz-Rechte einer Vertretung bedarf, dass er nicht selber an Verfahren teilnehmen kann, ist offensichtlich – genau wie bei einer Stiftung oder einem Kleinkind oder bei gewissen Kranken.

Kennen unsere Rechtsordnungen aber bereits eine Figur, ein Werkzeug wie die juristische Person, so muss auch nicht befürchtet werden, die bestehenden Rechtsordnungen müssten zur Einführung von Rechten der Natur vollständig umgekrempelt werden. Von einem

erforderlichen radikalen juristischen Kurswechsel sprechen zu wollen, wäre daher verfehlt.

Was hingegen richtig ist, ist die Tatsache, dass wir – mit Hilfe von Rechten der Natur – einen radikalen Kurswechsel in unserem Verhältnis zur Natur anstreben. Wir fordern ja ein neues Verhältnis, ein befreites Verhältnis, eine Beziehung von Mensch und Natur, die die Naturhaftigkeit des Menschen nicht länger zu verleugnen braucht.

## 6. Die konkrete Auswirkung einer Kodifizierung der Rechte der Natur

Ganz zum Schluss soll, um die bisherigen Ausführungen noch etwas zu verdeutlichen, anhand eines kleinen Beispiels gezeigt werden, wie eine Abkehr von der heutigen Unterdrückung der Natur sich in concreto auswirken könnte.

Solange wir Menschen in der Natur nicht mehr zu sehen imstande sind als ein blosses Mittel zu menschlichen Zwecken, solange bauen wir hemmungslos Häuser und Strassen, produzieren wir – vor allem in den Industrienationen – was der Markt schluckt, begradigen wir Flüsse und beuten Wälder aus. Naturschutz betreiben wir dort, wo die Natur zurückzuschlagen droht, wo also eine weitere Ausbeutung der Natur nicht nur diese, sondern eben auch uns schädigen würde. Schutz erfährt die Natur heute als Reflex auf das Schutzbedürfnis des Menschen.

In einer Rechtsordnung mit Rechten der Natur wäre vieles anders. Ein schädigender Eingriff in die Natur, sei das nun der Bau einer Strasse oder die Produktion von Autos, wäre grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liesse sich eine (Gesetzes-)Norm finden, die den Eingriff ausnahmsweise und auch nur rein grundsätzlich legitimierte. Die Betonung einer solchen gesetzlichen Grundlage ist keine juristische Selbstgefälligkeit. Vielmehr geht es darum, den demokratischen Aspekt auch im Verhältnis zur Natur mit aller Deutlichkeit hervorzuheben. (Gesetzes-)Normen werden ja von einer gesetzgebenden Versammlung, die hoffentlich demokratisch legitimiert ist, verabschiedet, so dass die Frage, wo, wann und zu welchen



Zwecken in Zukunft noch in die Natur eingegriffen werden darf, ihre demokratische Antwort erfahren sollte.

Mit einer blossen Norm kann nun allerdings der Vielfalt an potentiellen Eingriffen in die Natur nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Bestimmt dabei eine Norm, der Bau eines Hauses an einem bestimmten Ort sei grundsätzlich zulässig, da er sich mit den betroffenen Rechten der Natur (eines Grundstückes mit einer bestimmten Fauna und Flora) vereinbaren liesse, so muss zu solcher grundsätzlichen Zulässigkeit noch mehreres hinzukommen. Die sich im konkreten Fall gegenüberstehenden Interessen müssen erkannt und in eine Güterabwägung, eine Art von rechtlich-moralisch-bewertenden Kosten-Nutzen-Rechnung, eingestellt werden. In Zukunft dürfte erst dann gebaut werden, wenn sich gezeigt hat, dass das menschliche/gesellschaftliche Interesse am Bau des fraglichen Hauses oder an der Herstellung eines Produktes das entgegenstehende "Interesse" der Natur und ihre Rechte überwiegt.

Dass solche Güterabwägung und die Ausgestaltung der Eingriffsnormen nach ebensoviel Arbeit verlangt wie jede andere legislative oder Verwaltungstätigkeit, ist offensichtlich. Es lässt sich aber keineswegs behaupten, durch die neu vorzunehmenden – unter Umständen sehr detaillierten – Abklärungen werde jegliches menschliche Schalten und Walten verunmöglicht. Im Gegenteil, erst wenn wir uns bemühen, die Auswirkungen gesellschaftlichen Wirkens auf die Natur möglichst detailliert zu erkennen und unser Verhalten solcher Erkenntnis anzupassen wissen, besteht für uns überhaupt noch eine Chance, längerfristig auf diesem Planeten überleben zu können. Der zusätzliche Aufwand zur Abklärung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit (in einem zuvorderst ökologischen Sinne) eines Eingriffes in die Rechte der Natur ist nichts anderes als eine Internalisierung jener Kosten, die wir der Natur verursachen, wenn wir in sie eingreifen. Wenn wir vielleicht auch noch etwas Zeit haben, bezahlen müssen wir die Kosten früher oder später sowieso – vor allem und zuerst "natürlich" wieder die Länder der heute schon benachteiligten sogenannten "Dritten Welt". Rechte der Natur können daher auch in einem durchaus anthropozentrischen Sinne dazu beitragen, die Kosten für die Natur und die Menschen und ihre Gesellschaften zu senken. Dass Rechte der Natur sich nicht vereinbaren lassen mit

einer Fortschreibung heutigen Produzierens und Konsumierens, mit heutiger Naturausbeutung jedwelcher Provenienz, sei an dieser Stelle nochmals hervorgehoben. Denn wer sich darüber nicht im klaren ist – oder sein möchte –, wird auf dem Wege zu einer Versöhnung mit der Natur nicht sehr weit kommen.

Zusammenfassend gesagt: Rechte der Natur sollen die Eigenwertigkeit der Natur statuieren, sie sollen die Natur vom blossen Ding zum Rechtssubjekt befördern, um so der zunehmenden Zerstörung der Natur einen (weiteren) Riegel vorzuschieben. So wie uns allen absolut klar ist, dass wir unseren Nachbarn nicht erschiessen dürfen, nur weil er unsere Nachtruhe stört, so sollen Rechte der Natur dazu beitragen, die Gewissheit in uns zu verankern, dass wir auch die Schöpfung nicht auslöschen dürfen. Beiden – Mensch und Natur – kommt ein eigener Wert zu. Und so wie wir nur Mensch werden und sein können in der Achtung unseres Mit-Menschen, so verfehlen wir uns auch, wenn wir die Natur verachten.

## IV. Rechte der Schöpfung – Theologische Perspektiven

Christian Link

Der hier unterbreitete Vorschlag einer Resolution geht von Basisannahmen aus, die heute weitgehend unbestritten sind: "Die Menschenrechte sind nur sinnvoll, wenn sie in den weiteren Zusammenhang der Rechte der Menschheit, ja der ganzen Schöpfung gestellt werden" (Vorwort). "Die Menschenrechte müssen mit den Rechten der Natur der Erde abgestimmt werden, von der, mit der und in der die Menschen leben" (1. Beitrag). Diese Sätze ziehen die Konsequenz aus der elementarsten Erkenntnis, zu der uns die ökologische Krise nötigt: "Der Tod des Verletzlichsten signalisiert den Tod der Menschheit selbst. Das Heil des Verwundbarsten ist das Heil der Menschheit selbst" (C. Amery). Nur wenn wir die zerbrechliche Vielfalt der Lebensketten schonen und respektieren, auf der unser eigenes Leben aufbaut, hat die Forderung der Menschenrechte überhaupt einen ausweisbaren Sinn. Die Folgerung scheint unausweichlich zu sein: Wer sich für die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte einsetzt, muss "eine der Menschenwürde analoge und zugleich spezifische Würde der Natur und der anderen Lebewesen allgemein" anerkennen (1. Beitrag). Darum erinnert die Resolution die Kirchen daran: "Kein Geschöpf ist gleichgültig in Gottes Augen. Jedes hat seine Würde und damit auch Anrecht auf Existenz."

### 1. Die notwendige Umkehr

Kann sich die Kirche zum Anwalt von "Rechten der Natur" machen? Hat die christliche Tradition, die den Schöpfungsauftrag der Genesis jahrhundertlang als Freibrief zu jeder Art von Ausbeutung und Unterdrückung der Natur missverstanden hat, überhaupt die Kraft und die Fähigkeit, solche Rechte zu begründen? Diese Fähigkeit wird ihr vermutlich erst dann wieder zuwachsen, wenn sie sich in einem Akt des Umdenkens ('metanoia') und bewusst vollzogener Umkehr von dem Erbe der westlichen Zivilisation trennt, mit dem sie

– als ob das je selbstverständlich gewesen wäre – in ihrer Ethik, in ihren Moralvorstellungen und nicht zuletzt in ihrem Lebensstil eine nahezu unlösbare Verbindung eingegangen ist. Sie muss heute ganz neu lernen, aus ihrem Bekenntnis zu Gott als dem Schöpfer des Himmels und der Erde die Konsequenzen zu ziehen. Denn dieses Bekenntnis schliesst, um das mindeste zu sagen, die Anerkennung von Ps 24,1 ein: "Die Erde ist des *Herrn*, und was sie erfüllt, der Erdkreis, und die darauf wohnen." Was würde eine solche Anerkennung bedeuten?

- a) Die moderne aggressive Einstellung gegenüber der Natur ist ein Produkt der europäischen Renaissance und der europäischen Conquista in Amerika, Afrika und Asien. Erst die Renaissance "entrechtete" die Natur und erklärte sie zu "herrenlosem Gut", das dem gehört, der es durch occupatio in Besitz nimmt. Erst die Conquista nahm die bewohnten Erdteile Amerikas, Afrikas und Asiens kraft Eroberung in Besitz und machte sie zu europäischen "Kolonien". Vorher galten Land, Wasser, Wald und Luft als Gottes Eigentum, den Menschen zum gemeinsamen Nutzen überlassen. Die steigende Luftverschmutzung in vielen Städten konfrontiert uns am sinnenfälligsten mit dem Ergebnis jener aggressiven und asozialen "Ethik" der modernen Welt. Wer Himmel und Erde als Gottes Eigentum respektiert, wer den Rechtsvorbehalt Gottes auf seine Erde anerkennt, müsste der Fiktion widerstehen, die Natur sei "herrenloses Gut", das dem gehört, der es sich zuerst aneignet. Darum ordnet die Bibel alle Eigentums- und Rechtsvorstellungen, die Menschen entwickeln und von denen sie sich in ihrem Umgang mit der Natur leiten lassen, der "Gerechtigkeit" und dem "Frieden" unter, die Gott allein zu garantieren vermag (Ps 85,11f.). Gerechtigkeit und Friede beschreiben die Verfassung der mit Gott im "Bunde" lebenden Schöpfung. Hier hat die Frage nach den Rechten der Natur ihren biblischen Ausgangspunkt. Gibt es eine "Rechtsgemeinschaft" der Schöpfung, so aufgrund dieser Gerechtigkeit, die Mensch und Natur umfasst und ihre wechselseitigen Ansprüche regelt.
- b) Die Anerkennung eines Eigenwertes (intrinsic value) und daraus folgend bestimmter unveräusserlicher Rechte der Natur heisst nicht, den Menschen in den Stand eines blossen "Naturwesens"

zurückzusetzen. Umkehr kann – vollends am Ausgang des 20. Jahrhunderts – nicht Rückkehr zur Natur bedeuten. Es geht darum, das Verhältnis des Menschen zur Natur auf eine bisher nur erahnte gemeinsame Zukunft beider hin zu überschreiten, nicht aber darum, den Traum eines "unversehrten" Naturverhältnisses zu verwirklichen. Denn ein solches Verhältnis gibt es für uns nicht. "Vernatürlichung" ist noch nie eine Möglichkeit des Menschen gewesen und schon gar nicht die Möglichkeit einer zukunftserschliessenden Ethik. Als Mitarbeiter an Gottes Schöpfung ist der Mensch von allem Anfang mehr als Pflanze und Tier. Dazu muss er stehen. Es gehört zu seiner Natur, unterscheidend in den vorgegebenen Weltzusammenhang einzugreifen, das heisst Kultur zu stiften und in deren Folge auch Technik auszubilden. Mit Paracelsus gesagt: Gott gibt uns das Brot, aber auf dem Umweg über den Bauern, den Müller und den Bäcker. Selbst Leben und Tod sind für uns nicht nur etwas Natürliches; sie sind auch – und zwar immer schon – etwas Kulturbedingtes. Es hiesse einem romantischen, erkenntniskritisch ungeklärten Schöpfungsbegriff zu folgen, wollte man allein der von menschlicher Gestaltung unberührten Natur das Prädikat der Schöpfung vorbehalten. Dass wir in einem für antikes Denken unvorstellbaren Ausmass die Grammatik der Schöpfung bis in den Bereich der Genetik hinein zu entziffern gelernt haben, brauchte so gesehen durchaus noch kein problematischer Vorgang zu sein. Die Probleme, namentlich die der Ethik, brechen erst mit der Frage auf, was wir mit dieser Erkenntnis anfangen. Wird es uns gelingen, innerhalb dessen, was technisch realisierbar ist, zwischen "möglich" und "unmöglich", zwischen "sinnvoll" und "absurd" verantwortlich zu unterscheiden? Erst wer Grenzen überschreiten *kann*, steht vor der Aufgabe, Grenzen rechtlich fixieren zu müssen. Diese Grenzen werden in der Resolution mit dem Hinweis auf eine dem Menschen und darüberhinaus der Schöpfung insgesamt eigene Würde begründet. Was ist damit gemeint?

## 2. Die Würde der Schöpfung

Die Menschenrechte – mit ihnen sei hier begonnen – haben ihr heute allgemein anerkanntes Fundament in dem unbedingten Respekt vor der Würde des Menschen als Mensch. Sie sind *Statusrechte*. Damit ist etwas ebenso Einfaches wie Fundamentales zum Ausdruck gebracht. Man hat Rechte nicht, wie man bestimmte angeborene Eigenschaften – Begabungen, Interessen oder Neigungen – hat. Rechte müssen einem zugesprochen, zuerkannt werden, sie stehen nicht am Anfang. Sie setzen einen Lebensvorgang, etwa den geschichtlichen Umgang und die geschichtliche Erfahrung mit bestimmten kulturellen und sozialen Möglichkeiten oder ein Verhältnis wechselseitiger Verpflichtung und Abhängigkeit voraus, wie es in der Bibel durch den "Bund" Gottes mit den Menschen bezeugt wird. Die Würde des Menschen ist also nicht einfach eine ihm "irgendwie" inhärente metaphysische Qualität. Man ist mit Recht davon abgekommen, sie wie in der frühen Neuzeit aus einem "angeborenen" Natur- oder Vernunftrecht abzuleiten. Ihre Evidenz lässt sich zunächst nur negativ ausdrücken. Die Würde des Menschen besteht in der "Unverfügbarkeit" der Person, in der Unverfügbarkeit ihrer Freiheit und ihres Rechts zu verantwortlicher Teilhabe an sozialen oder ökonomischen Prozessen. Dieser Ansatz stellt sich dem neuzeitlichen Verständnis entgegen, das behauptet, die Vernunft sei "befähigt, die Gesamtheit der Lebensbedingungen der Menschen ihrer Gesetzgebung zu unterwerfen, indem sie auf der Grundlage (der) von ihr erkannten absoluten Normen eine Rechtsgemeinschaft konstruiert".<sup>1</sup> Die Unverfügbarkeit der Person hält gerade das offen, was die vermeintlich autonome Vernunft verfügbar machen will. Denn der Mensch geht nicht auf in einem Entwurf der Vernunft. Er ist mehr als seine wirtschaftlichen und kulturellen Interessen, mehr als er aus sich selbst machen kann und will. Schon aus diesem Grund ist eine deduktive Begründung seiner Würde ausgeschlossen; sie würde die Unverfügbarkeit der Person gerade in einem System gedanklich verfügbar machen. An der Basis der Menschenrechte also steht die Einsicht, dass der Mensch sich selbst – und darum erst recht dem Zugriff anderer – entzogen ist.

<sup>1</sup> W. Huber/E. Tödt, Menschenrechte, Stuttgart 1977, 147.

Die Bibel hat diese negative (uns gemeinhin nur in ihrer Negation bewusste) Einsicht in dem positiven Satz ausgesprochen: "Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde" (Gen 1,27). Anders als eine lange kirchliche Auslegungstradition gelehrt hat, darf man diesen Satz *nicht* als eine *isolierte* Aussage über den Menschen verstehen. Er blickt nicht auf irgendwelche vorfindlichen Qualitäten, die der Mensch "hat" wie Vernunft, Subjektivität oder – einfacher noch – den aufrechten Gang, sondern zielt auf das, was zu *werden* er kraft göttlicher Bestimmung berufen ist. Er lässt sich, wie der ganze Bericht Gen 1, weder historisch noch empirisch verifizieren und geht darum notwendig über die Selbsterfahrung des Menschen hinaus. Die Bedeutung von Gen 1,27 liegt darin, dass die einzigartige Würde, und daraus folgend das Recht, das dem Menschen hier zugeschrieben wird, nur im Spiegel seines Verhältnisses zur Welt, also im Spiegel seines Umgangs *mit* der Schöpfung erkennbar wird.

Das Prädikat der Gottesbildlichkeit geht auf die altorientalische Vorstellung des Königs als Abbild der Gottheit zurück. Diese Vorstellung ist eindeutig auf das *Amt*, also die herausragenden *Funktionen* des Herrschers bezogen. Als "Bild" der Gottheit vertritt der König Gott in der Welt; er ist dessen Repräsentant unter den Menschen. Was ihm an besonderen Gaben und Fähigkeiten verliehen sein mag, steht ganz im Dienst dieser Aufgabe. So verhält es sich auch mit der biblisch verstandenen "gottesbildlichen" Würde des Menschen. Sie will von der *Funktion* her begriffen werden, die sie umschreibt; sie ist keine ontologische, sondern eine funktionale Bestimmung. Sie gibt keine Antwort auf die moderne Frage, wer oder was der Mensch ist, sondern sagt, *wozu* er da ist. Er soll mit seiner Existenz – in und durch seinen Umgang mit der geschaffenen Welt – Gott sozusagen erscheinen lassen, ihn vertreten und repräsentieren. Gott hat ihn zu seinem Statthalter auf Erden bestimmt. Eine Sonderstellung unter allem Geschaffenen hat er damit zweifellos, aber sie ist nicht von ihm, sondern von der Schöpfung her definiert. Sie lässt sich nicht aus den besonderen Bedingungen und Vorzügen seiner Konstitution verständlich machen. Vielmehr ist der Mensch mit all seinen Eigenheiten und Vorzügen ausgestattet, nur um diesen besonderen Auftrag, für den Bestand der Erde zu sorgen, auf Weisung Gottes auszufüllen, ihm optimal gerecht zu werden. Nicht *a/s* Gott, sondern *wie* Gott soll er über die

Kreaturen "herrschen". Die ihn auszeichnende Würde ist so verstanden tatsächlich nur ein Reflex, ein Abglanz der Würde der *Kreatur* insgesamt. Aber – es sei nochmals betont – diese Würde entspringt nicht einer (wie immer verborgenen) Qualität der Schöpfung, einer ihr immanenten Gottespräsenz oder Sakralität – dies sind moderne, ganz unbiblische Vorstellungen! Sie resultiert vielmehr aus der besonderen Beziehung (Relation!) zu Gott, der alle Kreatur zu seinem Gegenüber und Eigentum (Ps 24,2) bestimmt hat. Vielleicht trifft man etwas von dem hier Gemeinten, wenn man sagt: Wie Gott mit der Erschaffung der Welt seine Ehre offenbar gemacht und aufs Spiel gesetzt, wie er sich durch seine Bindung an die Schöpfung als "unser" Gott, als Gott des Bundes definiert hat, so soll auch der Mensch durch seine Bindung an die geschaffene Welt, und das heisst seine Einbindung in sie, also durch "kreatürliche Solidarität", seine besondere menschliche Bestimmung erfüllen. Das macht ihn zum Ebenbild Gottes und begründet seine spezifische Würde.

Sucht man nach einem innerbiblischen Kommentar, so kann man den Sinn der Gottesbildlichkeit am ehesten am Idealbild des israelitischen Königs erläutern. Er gilt im Alten Testament als Garant einer universalen Schöpfungs- und Lebensordnung und ist darum, wie die Königsfürbitte in Ps 72 eindrücklich zeigt, in seiner Herrscherstellung (*dominium terrae*) völlig auf Gott angewiesen: "Gott, gib deine Rechtsmacht dem König / Und dein Rechtswirken dem Königssohn, dass er dein Volk mit Gerechtigkeit richte / Und die Abhängigen mit Recht! Die Berge mögen dem Volk Schalom (Friede, Heil) tragen / Und die Hügel Gerechtigkeit!" (Ps 72, 1–3). Mit einer modernen Formulierung gesagt: Das Sonderprädikat der *imago Dei*, das nur dem Menschen zuteil wird, "meint eine Verantwortung zwischen Gott und Mensch, zwischen Geschichte und Natur, meint jene noch nie erreichte Fähigkeit, über die Kreatur zu verfügen, ohne sie zu zerstören, mit der Zukunft und im Blick auf die Zukunft zu leben, ohne sie herbeizuzwingen" (G. Altner).

### 3. Gerechtigkeit und Friede als Mass und Grenze der Schöpfung

Würde und Recht der *Natur* – soviel ist deutlich geworden – sind in dem Prädikat der Gottesbildlichkeit bereits eingeschlossen; sie bilden sogar dessen Voraussetzung. Um ihretwillen wird der Mensch so hoch ausgezeichnet. Was von den Menschenrechten gilt, das gilt daher in theologischer Perspektive auch von den Rechten der Natur, die hier zur Diskussion stehen: Sie sind zunächst Statusrechte; sie qualifizieren die besondere Stellung, die jemand hat bzw. verliert. Dieser Status ist das Primäre, die Grundfigur sozusagen, an der sich das alttestamentliche Rechtsdenken ausgebildet und orientiert hat. Um die besondere Rechtsstellung der Schöpfung zu bezeichnen, verwendet die Bibel daher das Wort *Gerechtigkeit*, das etwas ganz anderes meint als eine einklagbare normative Setzung. Gerechtigkeit ist ein Verhältnisbegriff, "und zwar in dem Sinne, dass er sich auf ein wirkliches Verhältnis zwischen zweien .... bezieht, nicht aber auf das Verhältnis eines der Beurteilung unterzogenen Objektes zu einer Idee" (H. Cremer). Biblisch begründen also lassen sich Rechte der Natur nur dann, wenn man auf das besondere Verhältnis zurückgeht, das der Terminus Gerechtigkeit im Blick hat: auf das Verhältnis zwischen Gott und der Kreatur, also auf den Bund, den Gott nach Gen 9,9f auch "mit allen lebenden Wesen, die bei euch sind, Vögeln, Vieh und allem Wild des Feldes bei euch" aufgerichtet hat. Nimmt man die Natur aus diesem Verhältnis des Bundes heraus, dann ist es um ihren besonderen Status, ihre Rechtsstellung geschehen – ein Vorgang, den die Geschichte der Neuzeit tausendfach bestätigt. Die Natur als Objekt, als Gegenstand neutraler Naturgesetzlichkeit, behandeln, heisst ihr jeden Eigenwert und damit jedes Recht abzuspochen.

Daraus folgt, dass man die Frage nach den Rechten der Natur überhaupt nur stellen kann, wenn man methodisch zwischen *Natur* und *Kreatur* unterscheidet. Die Welt, mit der wir es zu tun haben, ist immer beides: Sie ist Objekt wissenschaftlicher Forschung, Gegenstand unserer Planung und Herrschaft ("Natur") und zugleich ein unserer Verfügung entzogenes unbegreifliches Wunder, das mit Gott "im Bunde" steht ("Kreatur"). Natur und Kreatur stehen hier als Titel für zwei unterschiedliche Perspektiven unserer Wahrnehmung. Auf die neuzeitlich begriffene, zur Sache (*res extensa*) degradierte

Natur kann der Mensch die Hand legen; das antike und moderne Sachenrecht formuliert den Rechtstitel, unter dem er sie mit Beschlag belegt. Die Evidenz solcher Verfügung ist immer noch derart gross, dass selbst die ökologische Krise, wie wir allenthalben erfahren, nicht "mächtig" genug ist, sie ernsthaft in Frage zu stellen. Erst wenn man bereit ist, die Welt unter einer anderen Perspektive wahrzunehmen, die mehr und anderes sichtbar werden lässt als ihre objektiv messbaren Parameter, wenn man – biblisch gesprochen – ihren verlorenen  *kreatürlichen*  Status als Partner in Gottes Bund wieder anerkennt, hat es einen Sinn, nach eigenen Rechten ihrer Natur, d.h. nach ihrem Status als Schöpfung zu fragen (und nur dann könnten solche Rechte mehr sein als gewissermassen "Angstrechte", die wir angesichts der drohenden Katastrophe um unseretwillen erlassen).

Da die Schöpfung die Basis unseres natürlichen (biologischen) Lebens ist, sollte man sich allerdings nicht scheuen, die Frage auch in umgekehrter Richtung zu stellen: Hat der in der Bibel gemeinte kreatürliche Status, also die "Gerechtigkeit" als die Verfassung der mit Gott im Bunde lebenden Schöpfung, nicht auch einen einleuchtenden naturgeschichtlichen Sinn? In welchem *Horizont* wird denn die Welt als Schöpfung wahrgenommen, wenn es jedenfalls nicht der Horizont menschlicher Verfügung und kurzlebigen Verbrauchs ist? Hier müssen Andeutungen genügen. Wenn zwischen der Schöpfung und einer je bestimmten, historisch regelhaften Ausprägung der Schöpfung, ihrer kontingent auftretenden Natur unterschieden wird, so soll auf einen Sachverhalt hingewiesen werden, der sich heute vor unseren Augen abzuzeichnen beginnt. Die Natur, ein im Gang der Evolution historisch, biologisch oder kulturell einmal erreichtes Entwicklungsplateau, kann zerstört oder gewaltsam auf ein niedrigeres Niveau zurückgeworfen werden, sie kann absterben oder sich gegenüber weiteren Entwicklungen ab-schnüren. Die Schöpfung aber geht laut der biblischen Verheissung auch nach dem Untergang eines solchen historisch realisierten Plateaus, "solange die Erde steht" (Gen 8,22), bis zu ihrer Vollendung weiter.

Der Horizont also, in dem sich die Welt als Schöpfung bewegt und in dem sie als Schöpfung wahrgenommen werden will, ist der

Horizont der von Gott ihr bestimmten *Zeit*. Es ist unser Problem, das Problem unserer Umweltkrisen, dass wir diese Zeit in die eigene Hand zu nehmen versuchen, dass wir die Schöpfung um den ihr verheissenen Zukunftshorizont bringen, indem wir sie dem Zeitmassstab unserer Planung und unseres Konsums unterwerfen. Darum stirbt sie unter unseren Händen. Hat sie ein biblisch begründetes Recht, so hat sie ein Recht auf die von Gott ihr verheissene *Zukunft*. Das schliesst aber ein, dass der Reichtum ihrer Arten nicht zum vorzeitigen Sterben, sondern – solange die Erde steht – zum Leben bestimmt ist. Dieses Recht kann sich freilich nur geltend machen, solange Menschen da sind, die im Zeichen der Verheissung für es eintreten.

Es gibt nun allerdings Bestimmungen, in denen sich dieser zukunftsbezogene Status der Schöpfung gleichsam naturgeschichtlich fassbar manifestiert. Diese Bestimmungen versteht man nur, wenn man die Schöpfung unter dem Aspekt ihrer Zukunft wahrnimmt. Sie haben einen unmittelbar einleuchtenden ökologischen Sinn. Die Genesis spricht – mehr in Andeutungen als in Deutungen – von *Grenzen* und *Massen* der von Gott erschaffenen Welt. Man kann den "verbotenen" Baum in der Mitte des Paradiesgartens (Gen 3,3) als ein Symbol für beides interpretieren. Geschöpfsein heisst in Grenzen zu existieren, und diese Grenzen melden sich in der Mitte unseres Daseins, nicht erst am Rand. Sie stellen das anthropologische Ideal der Grenzenlosigkeit des Menschen – "Wenn es Götter gäbe, wie hielte ich's aus, kein Gott zu sein!" (Nietzsche) – von Grund auf in Frage. Die biblische Erzählung vom Sündenfall kreist um das Problem dieser durch den Menschen gefährdeten Grenzen. Sie benennt kein vorzeitliches Datum, auch keinen moralischen Absturz der Menschheit, sondern eine Realität, die sich "heute" vollzieht: die Möglichkeit einer Lebenssteigerung "über die von Gott in seiner Schöpfung gesetzten Schranken hinaus" (G.v.Rad.). Sie macht die spezifisch menschliche Sünde als Absage an jegliches Mass, an jegliche Grenze offenbar, die uns gezogen sein könnte, das heisst als Verleugnung unserer Geschöpflichkeit.

Was hat es mit diesen Grenzen auf sich? In ihnen wird ein Sachverhalt offenbar, der die Schöpfung – fast müsste man sagen: ontologisch – als Gottes Werk ausweist. Die Erschaffung von Himmel

und Erde wird in Gen 1 nicht zufällig als eine Folge fortschreitender *Grenzbeziehungen* stilisiert. Als Lebensraum der Kreaturen ist die Schöpfung nicht nur die von Gott unterschiedene Welt, sie ist zugleich auch die vom Chaos unterschiedene und darum in Himmel und Erde, Meer und Land und – alles übergreifend – die in Tag und Nacht geschiedene Welt. "Schaffen" heisst in Gen 1 geradezu – das dürfte den oft zitierten "analogielosen" Charakter des dort beschriebenen Vorgangs ausmachen – Grenzen setzen und dadurch definierte Verhältnisse und Beziehungen stiften. Dieses Netz definierter Beziehungen ist, wie wir inzwischen auch durch die Naturwissenschaften belehrt werden, der Grund dafür, dass sich das Leben durch die Auswahl und Entscheidung von *Möglichkeiten* entwickelt, dass sich neben naturgesetzlich ablaufenden Prozessen auch *neues* Geschehen entfalten und abspielen kann. Bis hin zur Zellteilung ist das Leben der Schöpfung ein ständiges Scheiden und Unterscheiden und daraufhin ein ständig neues Zusammentreten. An der Integrität dieser Grenzen (die heutige Biologie spricht von "Mustern") hängt die naturgeschichtliche Zukunft der Erde, in ihnen gibt sie ihren kreatürlichen Status zu erkennen. Denn nicht wir haben diese Grenzen gesetzt. Wir können sie daher auch nicht willkürlich verändern. Ihrer Erschaffung wird auch in Zukunft – alle zweideutigen Erfolge unserer Genetik eingerechnet – kein menschlicher Schöpfungsakt an die Seite zu stellen sein. Alle Erfahrung spricht heute für diese biblische Einsicht: Unsere "schöpferischen" Eingriffe tasten zwangsläufig das Gleichgewicht des Lebendigen an, sie zerstören die verletzliche Schutzhülle, derer es zu seiner Entfaltung bedarf. Hier stehen, wenn irgendwo, Bestand und Zukunft des kreatürlichen Lebens auf dem Spiel. Hier muss die Diskussion um *Rechte* der Natur einsetzen. Der hier unterbreitete Vorschlag beruht auf dieser Erkenntnis. In einem Satz formuliert: Das durch "definierte" und darum unantastbare Grenzen ermöglichte freie Zusammenspiel (nicht aber eine davor oder dahinter liegende verborgene Qualität) macht den Lebensvorgang und damit die spezifische *Würde* der Schöpfung aus, die durch die Zuschreibung (Zuerkennung) eigener Rechte heute in besonderem Masse zu schützen ist.

Das Problem unserer Zeit besteht darin, dass wir diese kreatürlichen Grenzen kaum noch wahrnehmen. Die Grenze zwischen Empfängnis und Leben, zwischen

Leben und Tod, ist durch die medizinische Technik fast niedergelegt, und das nicht durch Zufall oder durch eine "glückliche" Entdeckung, sondern aus methodischer Konsequenz. Denn einen im heutigen Sinne wissenschaftlichen Begriff dieser Grenze gibt es nicht und kann es nicht geben. Das hat mit der eingeschränkten Zeitwahrnehmung der Wissenschaften zu tun und soll hier nicht weiter begründet werden. Wer diese kreatürlichen Grenzen anerkennen, ihrer ansichtig werden will, muss vielmehr "immer zugleich einen Ueberschritt über die (objektivierbare) Natur in die Schöpfung vollziehen" (A. M. K. Müller).

Dasselbe gilt mutatis mutandis von den *Massen* der Schöpfung. Diese Masse sind keine Elemente einer Operation des Messens, sondern immanente Bestimmungen der Phänomene, die wir messen. Ein Gebäude hat dann die rechte Masse, wenn es dem Leben, das seinem Schutz anvertraut ist, eine Ordnung gibt, in der es gedeiht. Die Schöpfung gleicht in geradezu idealer Weise einem solchen Gebäude. Daraus folgt unmittelbar, dass die Masse, um die es hier geht, keinen Zustand beschreiben, den der Mensch von sich aus herbeiführen und schaffen könnte, der also nur von ihm her und auf ihn hin sein Recht und seinen Sinn erhielte. Sie begründen vielmehr eine Verfassung der Welt, in die er eingebettet ist, und die in seinem Gedeihen, in der Erfüllung, die ihm gelingen mag, nur ihr partikuläres Echo findet. Die Oekologie spricht von Gleichgewichten zwischen dynamischen Verhältnissen oder von inneren Proportionen des organischen Lebens. Wir haben das "Augenmass" für diese Verhältnisse verloren.

Ein solches Mass ist die in alttestamentlicher Weite begriffene *Gerechtigkeit*, die auch in ihrer schriftlichen Fixierung durch die Tora niemals den forensischen Sinn einer "iustitia distributiva" gewinnt. Sie ist immer auch ein Synonym für Heil, dafür, dass jemand der Situation, in die er hineingestellt ist, umfassend gerecht wird.

Ein solches Mass ist auf andere Weise der *Friede* (Schalom), der die kosmisch naturhafte Einrichtung der Welt mitumfasst und darum sogar die archetypischen Bilder des "paradiesischen" Naturfriedens (Jes 11,6-9; Hos 2,21f.) an sich gezogen hat. Er entspringt nicht dem Willen oder der Einsicht der Menschen, sondern wird in seiner umfassenden Reichweite allein von Jahwe als dem Herrscher des Zion garantiert. Man mache sich klar, was es bedeutet, dass das

Alte Testament – gegen den Augenschein – nicht von einem *friedlosen* Zustand der Welt ausgeht, sondern die Welt als eine zum Frieden disponierte Welt begreift, deren Friedensfähigkeit durch Kriege, Naturkatastrophen oder Missernten zwar gestört, aber nicht aufgehoben oder widerlegt werden kann!

Ein solches Mass ist schliesslich auch die sinnenfällige *Schönheit* der Natur. In ihr meldet sich ein Ordnungszusammenhang, der unserem Bewusstsein vorausliegt. Was hier erscheint, ist nicht weniger als ein Abglanz der Ehre oder besser der Aura, die Gott selbst umgibt. Dies belegt auf eindrückliche Weise das Wort "Herrlichkeit" (Mt 6,29f; Röm 8,21), ein Aequivalent des hebräischen Gottesattributs "kabod". Darum greift die *Wahrnehmung* der kreatürlichen Schönheit – man darf das Wort bei seinem aktiven Sinn behaften! – auf ein Sehen voraus, das erst am Ende aller Zeit zu seiner Erfüllung kommt. Wo sie Ereignis wird, wo die Schönheit der Kreatur als ein konstitutives Moment welthafter Wahrheit in Anspruch genommen wird, da ereignet sich zeichenhaft schon jetzt der Uebertritt aus der Gegenwart dieser Welt in den Horizont der ihr verheissenen letzten Zukunft. In ihrer Schönheit ist die Welt ein Gleichnis für die sich ihr öffnende Nähe der Gottesherrschaft. Im Horizont der Schönheit wird sie als Schöpfung offenbar.

Es ist evident, dass schon die naturgeschichtliche Zukunft der Erde an der Integrität dieser – heute wie nie zuvor bedrohten – Masse der Schöpfung hängt. Auch hier handelt es sich nicht um wissenschaftlich aufweisbare Qualitäten, sondern um einen beweglichen Ausdruck von Lebensverhältnissen. Ihre *theologische Auszeichnung* als einer unverfügbaren geschöpflichen Würde liegt darin begründet, dass diese Masse auf die Gerechtigkeit, den Frieden und die Herrlichkeit des Reiches Gottes vorausweisen. Sie leben aus dem *Vorgriff* auf eine Zukunft, die in dem naturgeschichtlichen Futurum der Erde nur ihr geschöpfliches Abbild hat. In ihnen wird auf exemplarische Weise der kreatürliche Status der Welt offenbar. Ihn durch die Zuerkennung eigener Rechte zu schützen, ist die Aufgabe einer Zeit, die begriffen hat, zu begreifen beginnt, dass ihre Blindheit gegenüber dem Schöpfungscharakter der Welt sie auch um die naturgeschichtliche Zukunft der Erde zu bringen droht.

"Unantastbar", das dürfte deutlich geworden sein, ist die Würde, die sich in den Grenzen und Massen der Schöpfung ausspricht. Diese Würde, so lautet die Schlussfolgerung, muss im Sinne der vorge-schlagenen Resolution zum *regulativen* Prinzip von Grundrechten der Natur erklärt werden. Nur so lässt sich das Missverständnis ausschliessen, als ob die Respektierung solcher Rechte ein unversehrtes Naturverhältnis fordern würde. Es wird allerdings noch erhebliche Mühe kosten, den Spielraum auszumessen, der nun für die legitime Wahrnehmung des "dominium terrae" bleibt.

## V. Rolle und Beitrag der Kirchen

Lukas Vischer

Die Forderung, den Anspruch künftiger Generationen und der Natur auch rechtlich anzuerkennen und zu verankern, stellt die Kirchen vor eine besondere Herausforderung. Worin bestehen die Aufgaben, die sich ihnen in diesem Zusammenhang ergeben?

### 1. Auf eine allgemeine Erklärung der Rechte künftiger Generationen und der Rechte der Natur und auf ihre Uebernahme in völkerrechtliche Verträge, Verfassungen und Gesetze hinarbeiten

- a) Nachdem der Reformierte Weltbund sich 1976 bereits einmal zur Frage der Menschenrechte hat vernehmen lassen, wäre zu wünschen, dass er sich heute erneut zu Worte meldet und sich für eine Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einsetzt. Der erste Schritt müsste wohl darin bestehen, dass er einen Text in seinen eigenen Reihen zur Diskussion stellt.

Zahlreiche Kirchen haben sich zur Frage der Menschenrechte geäussert. Eine gemeinsame Erklärung der Kirchen ist aber bisher noch nicht zustande gekommen. Ist nicht die Zeit dafür gekommen? Gerade die Notwendigkeit, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu vertiefen und zu erweitern, könnte zum Anlass einer gemeinsamen Initiative werden. Der Reformierte Weltbund könnte den Text und die Vorschläge, die er sich selbst zu eigen macht, den Kirchen anderer konfessioneller Traditionen zur Äusserung vorlegen und darum bitten, dass die für eine gemeinsame Erklärung erforderlichen Schritte eingeleitet werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> In den Erklärungen oekumenischer Versammlungen werden heute die Begriffe "Rechte künftiger Generationen" und "Rechte der Natur" mehr und mehr gebraucht. Die oekumenische Versammlung "Frieden in Gerechtigkeit" (Basel 1989) spricht z.B. von dem "fundamentalen Recht auf Leben aller Geschöpfe" (§ 33, vgl. ausserdem §§ 26, 27, 29, 30, 33, 35, 36, 74, 76, 84a, 87 Frieden in Gerechtigkeit, Basel 1989, S. 43ff.) Noch deutlicher äusserte sich



b) Gleichzeitig könnten sich die zuständigen Organe der Kirchen dafür einsetzen, dass es auf der Ebene der Vereinten Nationen zu einer Erklärung über die Rechte künftiger Generationen und die Rechte der Natur kommt. Die Charta der Natur könnte dafür als Ausgangspunkt dienen.

## 2. Die notwendige Denk- und Kommunikationsarbeit leisten

Die Forderung stösst sowohl in den Kirchen als auch in der Öffentlichkeit auf Skepsis und Widerstand. So wenig in Zweifel gezogen wird, dass künftige Generationen ein Anrecht auf menschenwürdige Existenz haben und dass die Natur nicht über vernünftige Masse ausgebeutet werden darf, werden doch Bedenken geäussert gegenüber der Forderung nach *Rechten* künftiger Generationen und *Rechten* der Natur. Die Überzeugung, dass einzig heutige natürliche und juristische Personen Träger von Rechten sein können, ist im Bewusstsein zutiefst verankert. Gerade die Kirchen, die sowohl in der theologischen Reflexion als auch in der Katechese auf die Bedeutung der menschlichen Person grösstes Gewicht legen, haben im Blick auf das Recht die Neigung, von anthropozentrischen Voraussetzungen auszugehen.

Die vielleicht wichtigste Aufgabe der Kirchen besteht darum in einer Denk- und Kommunikationsarbeit sowohl in ihren eigenen Reihen als auch in der Öffentlichkeit. Wie kann der anthropozentrische Ansatz im Rechtsdenken überwunden werden? Wie kann die Würde künftiger Generationen gewahrt werden? Wie kann der Schutz der Natur so konkret werden, dass er auch in den Rechtsordnungen seinen Niederschlag findet?

Der Reformierte Weltbund hat in den vergangenen Jahren immer wieder die biblische Vorstellung von Gottes Bund in Erinnerung gerufen. Er hat im Frühjahr 1983 dazu aufgerufen, Gottes Bund durch ein neues Engagement für Gerechtigkeit und Friede Ausdruck

die Weltkonvokation für Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung des Oekumenischen Rates der Kirchen (Seoul, Korea 1990); sie spricht ausdrücklich von der Verantwortung, "die Rechte künftiger Generationen zu respektieren" (Affirmation VII).

zu geben und damit einen wichtigen Beitrag geleistet, dass es in den Kirchen zu der Bewegung für 'Gerechtigkeit, Friede und die Bewahrung der Schöpfung' kommen konnte. Gottes Bund führt zu einer Gemeinschaft in gegenseitiger Verpflichtung und Solidarität. Gottes Bund ist nicht eine blosser Idee; das Zeugnis des Alten Testaments zeigt uns, dass die Gemeinschaft, die er stiftet, auch rechtlichen Charakter trägt. Gottes Bund zielt auf die Erhaltung des Landes und seiner Fruchtbarkeit (Lev. 25). Die Vorstellung von Gottes Bund ist darum ein geeigneter Ausgangspunkt, um über die heute herrschenden Vorstellungen des Rechts hinauszukommen.

Die Aufgabe der Kirchen könnte darin bestehen, das Gespräch und den Dialog über die mit den Stichworten "Rechte künftiger Generationen" und "Rechte der Natur" angesprochenen Inhalte zu fördern. Die Vorstellungen, die von den Kirchen aufgrund des für sie verbindlichen Zeugnisses der Heiligen Schrift entwickelt werden, können nicht auf allgemeine Zustimmung zählen. Sie müssen mit anderen Ansätzen konfrontiert werden. So sehr die biblische Begründung für das Zeugnis der Kirchen unerlässlich ist, muss das Gespräch über die Grundlagen und Implikationen der Forderung nach Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in grösstmöglicher Offenheit geführt werden. Die mit der Forderung angestrebten Inhalte können auch anders als biblisch begründet werden.

## 3. Zur Verbindlichkeit einer Erklärung

Was wäre aber erreicht, wenn es zu einer erweiterten Erklärung der Vereinten Nationen käme? Würde damit eine wirkliche Veränderung herbeigeführt?

Eine Erklärung über die Rechte künftiger Generationen und die Rechte der Natur hätte umso grössere Schwierigkeiten, die Schwelle der Unverbindlichkeit zu überschreiten, als ja solche Rechte in den Verfassungen und der Gesetzgebung der einzelnen Nationen nicht ausdrücklich statuiert sind. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte war der Versuch, Recht, das im Rechtsdenken der verschiedenen Staaten grundsätzlich verankert war, universal

auszuweiten. Eine Erklärung über die Rechte künftiger Generationen und die Rechte der Natur bietet darüberhinaus die Schwierigkeit, dass sie über das herrschende Rechtsdenken hinausgeht. Diese Diskrepanz bedeutet sowohl für die Ausarbeitung als vor allem die Anwendung der Erklärung eine erhebliche Belastung.

Die Bedeutung einer gemeinsamen erweiterten Erklärung der Menschenrechte darf aber nicht unterschätzt werden. Sie hätte zunächst einen ideellen Wert, indem sie feierlich das Prinzip statuiert, dass das Anrecht künftiger Generationen nicht verspielt und die Würde der Natur nicht mit Füßen getreten werden darf.

Und vielleicht könnte die Erklärung als Grundlage für konkrete Konventionen über bestimmte Sachgebiete dienen, etwa über die Unantastbarkeit der Antarktis, den Schutz der Regenwälder und ähnliches. Denkbar wäre aber auch die Umformung der Erklärung zu einer allgemeinen Konvention der UNO über die Rechte der Natur.

Wenn sich die Kirchen für die Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einsetzen, müssten sie sich zugleich für die Konkretisierung durch internationale Konventionen und die Uebernahme der Rechte in Verfassungen und Gesetze engagieren.

#### **4. Der universale Charakter der Erklärung**

Die Rücksicht auf künftige Generationen und auf die Würde der Natur wirft Aufgaben auf, die nationale Grenzen überschreiten. Die Verantwortung für das Ueberleben der Menschheit und der sie umgebenden und tragenden Schöpfung kann nur gemeinsam wahrgenommen werden. Gewiss, es ist von entscheidender Bedeutung, dass jede Nation ihre Verfassung und ihre Gesetzgebung auf dieses Ziel ausrichtet. Dieses Bemühen muss aber von dem Willen getragen sein, mit anderen Nationen zusammen zu gemeinsamen Lösungen zu kommen. Die "künftigen Generationen", von denen hier die Rede ist, sind nicht allein die Nachkommen der eigenen Nation. Die "Natur", deren Rechte geschützt werden sollen, ist nicht allein die

Natur des eigenen Landes. Sowohl die Menschheit als auch die Natur sind als ein Ganzes zu sehen.

Die Rede von Rechten künftiger Generationen und Rechten der Natur darf nicht zur Benachteiligung von ökonomisch schwachen Nationen führen. Die vorgeschlagene Erklärung muss vielmehr in dem Sinne allgemeinen Charakter tragen, dass sie den Egoismus der Nationen durchbricht und die Solidarität der Privilegierten und Starcken, die die Krise weltweit zu einem nicht unerheblichen Teil verursachen, mit den Schwachen, die der Krise als erste ausgesetzt sind, festschreibt.

Aufgrund ihrer universalen Berufung kommt den Kirchen in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung zu.

#### **5. Die Bedeutung von Bewegungen**

Wenn hier von Kirchen die Rede ist, sind nicht allein die offiziellen führenden Gremien, sondern alle Glieder gemeint. Die Stimme der offiziellen Vertreter der Kirchen ist zwar unerlässlich und muss in der Öffentlichkeit vernehmbar werden. Noch wichtiger aber ist das Engagement der einzelnen Glieder. Das Zeugnis der Kirche, das ins Gewicht fällt, wird durch Gemeinden und Bewegungen geleistet, und die Stimme der offiziellen Vertreter findet in dem Sinne Beachtung, als sie sich auf die Realität dieses Zeugnisses stützen kann.

Neue Forderungen können in der Gesellschaft nur durchgesetzt werden, wenn sie von Bewegungen getragen und gefördert werden. In den vergangenen Jahrzehnten haben Menschenrechtsbewegungen in manchen Ländern Veränderungen ermöglicht, die angesichts der bestehenden Machtverhältnisse für unmöglich gehalten worden waren. Der Beitrag von Bewegungen ist insbesondere auf der internationalen Ebene erforderlich. Einzig durch die Zusammenarbeit inoffizieller und unabhängiger Kräfte können nationale Interessen überschritten werden.

Auch im Blick auf den Schutz der Rechte künftiger Generationen und der Rechte der Natur bedarf es des Zeugnisses solcher Bewe-

gungen. Sie sollten durch Initiativen vonseiten des Reformierten Weltbundes und anderer kirchlicher Organe ermutigt werden. Zugleich sollte die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Organisationen signalisiert werden, die sich für dieselben Ziele einsetzen, ohne sich der christlichen Tradition verpflichtet zu wissen. Viele dieser Bewegungen haben die erforderlichen Schritte längst vor den Kirchen erkannt. Ihr Beitrag ist darum dankbar anzuerkennen. Ein breites Bündnis vorwärtsweisender Kräfte vermag vielleicht gewissen Förderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen.

## **Weltcharta für die Natur**

beschlossen und feierlich verkündet  
durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen  
am 28. Oktober 1982

### **Die Generalversammlung,**

in Bekräftigung der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen und der Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, technischer, geistiger oder humanitärer Art,

### **in dem Bewusstsein,**

- a) dass der Mensch ein Teil der Natur ist und das Leben des Menschen auf das ununterbrochene Funktionieren der natürlichen Systeme angewiesen ist, die die Versorgung mit Energie und Nährstoffen gewährleisten,
- b) dass die Kultur in der Natur wurzelt, die die Kultur des Menschen geformt hat und alle künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen beeinflusst und dass ein Leben im Einklang mit der Natur dem Menschen die besten Möglichkeiten zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten, zur Ruhe und Erholung bietet,

### **In der Ueberzeugung,**

- a) dass jede Lebensform einzigartig ist und unabhängig von ihrem Wert für den Menschen Anspruch auf Achtung hat und sich der Mensch, um anderen Organismen diese Anerkennung auch zu gewähren, sich von einem moralischen Verhaltenskodex leiten zu lassen hat;
- b) dass der Mensch durch seine Handlungen bzw. deren Folgen die Natur und natürlichen Ressourcen erschöpfen kann und er sich

daher voll darüber im klaren sein muss, wie notwendig die Erhaltung der Stabilität und Qualität der Natur und der sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist,

**davon überzeugt,**

- a) dass der bleibende Nutzen, den der Mensch aus der Natur ziehen kann, von der Aufrechterhaltung der lebenswichtigen ökologischen Prozesse und der lebenserhaltenden Systeme sowie von der Vielfalt der Lebensformen abhängt, die der Mensch durch übermässige Ausbeutung und durch Zerstörung von Lebensräumen gefährdet,
- b) dass es zum Zusammenbruch der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fundamente der menschlichen Kultur kommen wird, wenn es wegen übermässigen Konsums und Missbrauchs natürlicher Ressourcen nicht gelingt, die natürlichen Systeme zu erhalten, und wenn es nicht gelingt, zwischen den einzelnen Völkern und Staaten eine angemessene Wirtschaftsordnung zu errichten
- c) dass die Konkurrenz um knappe Ressourcen Konflikte schafft, wohingegen der haushälterische Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen zur Gerechtigkeit und zur Erhaltung des Friedens beiträgt und seinerseits nur erreicht werden kann, wenn die Menschen lernen, in Frieden miteinander zu leben und auf Kriege und Rüstung zu verzichten,

**erneut erklärend,** dass sich der Mensch das nötige Wissen aneignen muss, damit er auch in Zukunft und noch besser als bisher die natürlichen Ressourcen so zu verwenden versteht, dass eine ständige Nutzung der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten und der verschiedenen Oekosysteme zugunsten der heute lebenden Menschen und der künftigen Generationen gesichert ist,

**In der festen Ueberzeugung,** dass auf nationaler und internationaler Ebene, einzeln und gemeinsam, privat und öffentlich, geeignete Massnahmen zum Schutz der Natur und zur Förderung der

internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich getroffen werden müssen,

**verabschiedet** zu diesem Zweck diese Weltcharta für die Natur, in der folgende Grundsätze für die Erhaltung der Natur verkündet werden, die als Massstab für alle sich auf die Natur auswirkenden menschlichen Handlungen sowie für die Beurteilung dieser Handlungen anzusehen sind.

### I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Natur darf nicht missachtet und ihre grundlegenden Prozesse dürfen nicht gestört werden.
2. Das auf der Erde vorhandene genetische Erbe darf nicht aufs Spiel gesetzt werden; der Bestand jeder freilebenden und domestizierten Lebensform muss mindestens so gross gehalten werden, dass ihr Ueberleben gesichert ist, wozu die erforderlichen natürlichen Lebensräume erhalten werden müssen.
3. Diese Grundsätze für die Erhaltung der Natur gelten für alle Land- und Seebereiche der Erde; einzigartige Gebiete, repräsentative Beispiele aller Oekosysteme und Lebensräume seltener und gefährdeter Arten geniessen besonderen Schutz.
4. Vom Menschen genutzte Oekosysteme und Organismen sowie aus dem Boden, dem Meer und der Atmosphäre gewonnene Ressourcen sind so zu verwalten, dass die optimale Dauerproduktivität erreicht und aufrechterhalten wird, wobei jedoch die Unversehrtheit der mit ihnen in einem Lebenszusammenhang stehenden anderen Oekosysteme oder Arten nicht gefährdet werden darf.
5. Die Natur muss vor Zerstörungen durch Kriege oder andere Feindseligkeiten geschützt werden.

## II. Aufgaben

6. Der Prozess der Entscheidungsfindung muss davon ausgehen, dass die Bedürfnisse des Menschen nur gedeckt werden können, wenn das einwandfreie Funktionieren der natürlichen Systeme gesichert ist und die Grundsätze dieser Charta respektiert werden.
7. Bei der Planung und Durchführung von sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsmassnahmen muss gebührend berücksichtigt werden, dass die Erhaltung der Natur ein integraler Aspekt dieser Massnahmen ist.
8. Bei der Ausarbeitung langfristiger Pläne für die wirtschaftliche Entwicklung, das Bevölkerungswachstum und die Anhebung des Lebensstandards muss gebührend berücksichtigt werden, wieweit die natürlichen Systeme auf die Dauer in der Lage sind, die menschliche Bevölkerung und ihre Siedlungen zu erhalten, wobei gleichzeitig bedacht werden sollte, dass ihre Fähigkeit hierzu gegebenenfalls mit Hilfe von Wissenschaft und Technologie verbessert werden kann.
9. Die jeweilige Verwendung der einzelnen Gebiete muss geplant werden; beim Planungsprozess sind die physischen Beschränkungen, die biologische Produktivität und Vielfalt sowie die natürliche Schönheit dieser Gebiete gebührend zu berücksichtigen.
10. Die natürlichen Ressourcen dürfen nicht verschwendet werden, sondern sind massvoll und im Einklang mit den Grundsätzen dieser Charta wie folgt zu nutzen:
  - a) Lebende Ressourcen dürfen nicht über ihre Regenerationsfähigkeit hinaus genutzt werden.
  - b) Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist durch Massnahmen zum Schutz der weiteren Fruchtbarkeit und des organischen Abbauprozesses sowie zur Verhinderung von Erosion und

anderen Formen der Bodenverschlechterung zu erhalten bzw. zu verbessern.

- c) Ressourcen, wie Wasser, die bei ihrer Nutzung nicht verbraucht werden, sind erneut zu verwenden bzw. wiederaufzubereiten.
  - d) Nicht erneuerbare Ressourcen, die bei ihrer Nutzung zugleich verbraucht werden, sind je nach dem Umfang ihres Vorkommens, dem Wirkungsgrad ihrer Nutzung und der Vereinbarkeit ihrer Verwendung mit der Funktionsfähigkeit der natürlichen Systeme massvoll und sparsam zu verwenden.
11. Aktivitäten, die sich auf die Natur auswirken können, sind unter Kontrolle zu stellen, und es sind die besten verfügbaren Technologien heranzuziehen, mit denen sich Schäden für die Natur und sonstige schädliche Nebenwirkungen auf ein Mindestmass einschränken lassen; dabei gilt insbesondere:
    - a) Aktivitäten, die der Natur nicht wiedergutzumachenden Schäden zufügen könnten, sind zu vermeiden.
    - b) Aktivitäten, die vermutlich mit einer hochgradigen Gefährdung der Natur verbunden sind, muss eine erschöpfende Untersuchung dieser Gefährdung vorangehen; ihre Befürworter müssen beweisen, dass die zu erwartenden Vorteile mögliche Schäden für die Natur überwiegen; wo die möglichen schädlichen Folgen nicht ausreichend bekannt sind, sollten diese Aktivitäten nicht weiter verfolgt werden.
    - c) Aktivitäten, die die Naturvorgänge stören könnten, müssen Folgebewertungen vorangehen und ebenso der Durchführung von Entwicklungsprojekten rechtzeitige Studien über deren Umweltauswirkungen; wenn solche Aktivitäten und Projekte in Angriff genommen werden, sind sie so zu planen und durchzuführen, dass schädliche Folgen auf ein Mindestmass beschränkt werden.

- d) Praktiken in der Landwirtschaft, Weidewirtschaft und Forstwirtschaft sowie beim Fischfang sind den natürlichen Merkmalen und Beschränkungen des jeweiligen Gebietes anzupassen.
  - e) Gebiete, die durch menschliche Aktivitäten gelitten haben, sind zu sanieren und Zwecken zuzuführen, die ihrem natürlichen Potential entsprechen und mit dem Wohlergehen der betroffenen Menschen vereinbar sind.
12. Die Einbringung von Schadstoffen in natürliche Systeme ist zu vermeiden:
- a) Wo dies nicht möglich ist, müssen solche Schadstoffe unter Einsatz der besten anwendbaren Methoden am Ort ihres Anfalls behandelt werden.
  - b) Gegen die Einbringung von radioaktiven und anderen toxischen Abfallstoffen sind besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen.
13. Massnahmen, die Naturkatastrophen, Plagen und Krankheiten vorbeugen, sie unter Kontrolle halten oder einschränken sollen, müssen sich gezielt auf die Ursachen derselben richten und schädliche Nebenwirkungen auf die Natur vermeiden.

### III. Durchführung

14. Die in dieser Charta festgehaltenen Grundsätze müssen in geeigneter Form in den Gesetzen und im Verhalten jedes Staates sowie auch auf internationaler Ebene ihren Niederschlag finden.
15. Die Kenntnis der Naturvorgänge ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst weit zu verbreiten, insbesondere dadurch, dass die Erziehung zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur (conservation education) zum integrierenden Bestandteil der allgemeinen Erziehung und Schulbildung gemacht wird.

16. Strategien zur Erhaltung der Natur, Oekosystem-Inventare und die Bewertung der Folgen geplanter Politiken und Entwicklungen auf die Natur müssen unabdingbare Bestandteile der Planung sein; sie alle sollten der Öffentlichkeit in geeigneter Weise und so rechtzeitig bekanntgemacht werden, dass eine echte Befragung und Mitwirkung derselben möglich ist.
17. Wenn die zur Erhaltung der Natur gesetzten Ziele erreicht werden sollen, muss für die dazu erforderlichen Mittel, Programme und Verwaltungsstrukturen gesorgt werden.
18. Es müssen ständige Anstrengungen unternommen werden, die Kenntnis der Naturvorgänge durch Forschungsarbeiten zu vertiefen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse unbehindert durch irgendwelche Beschränkungen zu verbreiten.
19. Die einzelnen Naturvorgänge, Oekosysteme und Arten sind laufend auf ihren Zustand hin zu überwachen, damit jede Verschlechterung oder Bedrohung frühzeitig erkannt werden kann, ein rechtzeitiges Eingreifen sichergestellt ist und sich die Wirkung von Massnahmen und Methoden zur Erhaltung der Natur leichter überprüfen lässt.
20. Naturschädigende militärische Aktivitäten sind zu vermeiden.
21. Staaten und – soweit sie dazu in der Lage sind – andere öffentliche Stellen, internationale Organisationen, Einzelpersonen, Vereinigungen und Unternehmen sind gehalten,
- a) durch gemeinsame Aktivitäten und andere geeignete Massnahmen, wie u.a. durch den Austausch von Informationen und durch Konsultationen, bei der Aufgabe der Natur mitzuwirken;
  - b) Normen für Produkte und Herstellungsverfahren mit möglichen schädlichen Folgen für die Natur sowie vereinbarte Folgebewertungs-Methoden festzulegen;

- c) die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen für die Erhaltung der Natur und den Umweltschutz zu befolgen;
  - d) dafür zu sorgen, dass durch unter ihre Rechtshoheit oder Aufsicht fallende Aktivitäten den in anderen Staaten oder jenseits der Grenzen nationaler Rechtshoheit befindlichen natürlichen Systemen kein Schaden zugefügt wird;
  - e) die Natur in ausserhalb der nationalen Rechtshoheit liegenden Gebieten zu schützen und zu erhalten.
22. Jeder Staat setzt die Bestimmungen dieser Charta mit seinen zuständigen Organen sowie im Zusammenwirken mit anderen Staaten in die Praxis um, wobei die Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen voll berücksichtigt wird.
23. Jedermann muss nach den Gesetzen seines jeweiligen Landes die Möglichkeit haben, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen am Entscheidungsprozess zu beteiligen, von dessen Ergebnis seine eigene Umwelt unmittelbar betroffen wird, und muss Zugang zu Abhilfemöglichkeiten haben, wenn in seiner Umwelt Schäden oder Verschlechterungen der Umweltbedingungen eingetreten sind.
24. Jedermann hat die Pflicht, im Einklang mit den Bestimmungen dieser Charta für die Natur zu handeln; gleichgültig, ob er allein, gemeinsam mit anderen oder auf dem Weg über die politischen Instanzen handelt, ist jedermann gehalten, sich voll dazu einzusetzen, dass die Ziele und Forderungen dieser Charta verwirklicht werden.